

# Geithainer Anzeiger

AMTSBLATT DER STADT GEITHAIN

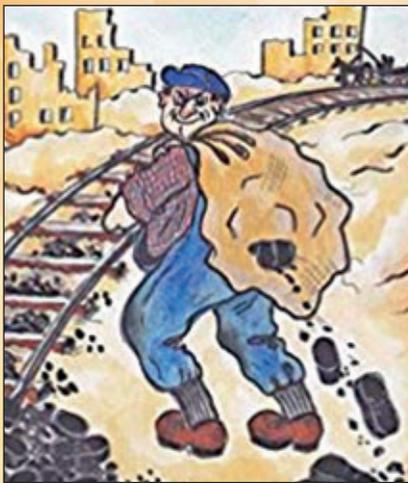


mit Bruchheim, Dölitzsch, Kolka, Narsdorf, Nauenhain, Niedergräfenhain, Niederpickenhain, Oberpickenhain, Ossa, Rathendorf, Syhra/Theusdorf, Wenigossa, Wickershain

25. Jahrgang

Samstag, 25. August 2018

09/2018 / KW 34/2018



## „Tag des offenen Denkmal“

am 09. September 2018  
Nutzen Sie unsere Angebote!



## „25. LVZ Wanderung“

in und um Geithain  
am 15. September 2018



Geithain - Deine Einkaufsstadt

## „12. Eventshopping in Geithain“

am 07. September 2018, ab 18 Uhr



## „Schützenfest und Vereinsfest“

am 08. September 2018, ab 12 Uhr  
auf dem Gelände der Gaststätte  
„Zur Erholung“, Tautenhainer Str.

Nähere Informationen und weitere  
Veranstaltungstipps unter der Rubrik Kulturelles

**Nächster Erscheinungstermin:**

**Samstag, 29. September 2018**

**Nächster Redaktionsschluss:**

**Montag, 17. September 2018**

# Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

eine kleine Sommerpause ist vorüber, der normale Alltag hat begonnen. Auch unsere Schüler drücken wieder die Schulbank; die Straßen sind voll und Regen gibt es immer noch keinen.



Im Stadtgebiet gehen die Bau-maßnahmen gut voran. Gartenstraße und Ossaer Weg sind fast fertiggestellt. Im 4. Quartal des Jahres erhält die Grimmaische Str. eine neue Decke und Anfang 2019 wird mit dem Bau der Eisenbahnstraße begonnen. Dieser Ausbau erfolgt dann in 2 Jahresscheiben. Parallel erfolgt durch die DB die Erneuerung der Bahnübergänge. Für das Jahr 2020 ist die Schillerstraße eingeplant.

An dieser Stelle ein Dankeschön an unseren Bademeister und seine Mitarbeiter, die in diesem Jahr keine Verschnaufpause bekommen haben. Aber auch Danke an Sie für Ihren Besuch im Freibad der Stadt Geithain.

Viele von Ihnen haben sicher die Leichtathletik EM verfolgt. Es war eine super Sache mit hervorragenden Ergebnissen. Dies müsste doch eigentlich bei unserem Nachwuchs Lust auf diesen Sport gemacht haben. In unserer Paul-Guenther-Schule ist man bereit für eine AG Leichtathletik, es fehlen nur die Kinder. Reden Sie mit Ihren Kindern, es ist sicher eine gute Sache und macht auch noch Spaß.

Für unseren Schulstandort in Narsdorf muss vieles getan werden. Es wird sicher Kraft, viel Geld und Ausdauer kosten, um etwas Gutes und Wirtschaftliches zu gestalten. Hier ist unser Land mit der Bereitstellung von finanziellen Mitteln und der Einlösung ihrer Wahlversprechen - Unterstützung für die ländlichen Gebiete und deren Stärkung - gefragt.

Zeitnah werde ich Gespräche mit Ministerien und Personen suchen, die für eine regionale Entwicklung und Festigung der ländlichen Entwicklung zuständig sind. Bin sehr darauf gespannt, was all die Versprechungen noch wert sind.

Es ist an der Zeit etwas zu tun, auch in Dresden - wir als Kommune allein schaffen es nicht.

Es gibt zu viele Dinge, die noch offen sind: Baugebiete, Gewerbeflächen, fehlende Radwege, Fußwege, Sammelhof, Straßensanierungen und vieles andere mehr. Wir arbeiten daran, aber es geht nicht ohne Land und Bund!

Kostenlose Kita-Plätze sind sicher nicht die richtige Diskussion. Eine Kita ist nur benutzbar, wenn sie saniert und ausreichend ausgestattet ist. Die Kinder sollen sich wohlfühlen und Platz zum Spielen haben. Solang dafür kein Geld zur Verfügung steht, sollte man über Träume nicht reden, sondern die Kommunen vielmehr mit ausreichenden Mitteln unterstützen, um zuerst das „Fundament“ für diese Träume schaffen zu können.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen noch einen schönen Restsommer und angenehme Temperaturen.

Ihr Bürgermeister  
Frank Rudolph

## Telefonverzeichnis der Stadtverwaltung Geithain | Vorwahl: 034341 | Fax: 034341-466221

	Telefon-Nr.	Zimmer-Nr.
<b>Büro Bürgermeister</b>		
• <b>Bürgermeister</b>	Herr Rudolph	466-104
• <b>Büro Bürgermeister/ Sitzungsdienst/Amtsblatt</b>	Frau Franke	466-103
• <b>Rechnungsprüfung</b>	Frau Werner	466-205
<b>Allgemeines Sachgebiet</b>		
• <b>Sachgebietsleiterin</b>	Frau Steinbach	466-210
• <b>Standesamt/Personal</b>	Frau Müller	466-125
• <b>Einwohnermeldeamt</b>	Frau Michael	466-121
• <b>Kindereinrichtungen/ Wahlen/ Schulen</b>	Frau Straßburger	466-122
• <b>Archiv, Soziales, Markt, Sportstätten, Schiedsstelle</b>	Frau Tusche	466-211
• <b>Feuerwehrwesen</b>	Frau Steinbach	466-210
• <b>Ausbildung (Azubi's)</b>	Frau Steinbach	466-210
• <b>Gewässer/Bäume</b>	Frau Schindler	110/201
• <b>Bibliothek</b>	Frau Kratz/ Frau Wiesehügel	43168
• <b>Bürgerhaus/Kultur</b>	Frau Otto	41977
• <b>Museum</b>	Frau Schmidt	44403
• <b>Schulsekretariat</b>	Frau Schneider-Held Frau Katzschmann	42494
• <b>Bürgerbüro</b>	Frau Schindler	4660/466100
<b>Fachbereich Finanzen</b>		
• <b>Fachbereichsleiter</b>	Herr Bochmann	466-206
• <b>Bilanzen/Haushalt/Abschlüsse</b>	Herr Bochmann/ Frau Börngen	466-206
• <b>Kassenverwaltung</b>	Frau Leidner	466-209
• <b>Kasse</b>	Frau Korndörfer	466-208
• <b>Anlagenbuchhaltung/ Gewerbesteuern/Abgaben</b>	Frau Börngen	466-212
• <b>Mahnungen/Grundsteuern Soll-Stellungen</b>	Frau Friedemann	466-213
• <b>Wohnungsverwaltung</b>	Frau Trölitisch	466-208
<b>Fachbereich Bauverwaltung</b>		
• <b>Fachbereichsleiterin</b>	Frau Jesierski	466-108
• <b>Allg. Bauverwaltung</b>	Frau Weise	466-110
• <b>Hoch-/Tiefbau-/ Baukoordination/IT</b>	Herr Rätisch	466-101
• <b>Liegenschaften</b>	Frau Dangriß	466-109
• <b>Gebäudemanagement/ Versicherungen</b>	Frau Stiller	466-109
• <b>Ordnungsamt/Gewerbe</b>	Frau Winkler	466-106
• <b>Technische Beschaffung Ordnung/Sicherheit/Polizei Gemeindlicher Vollzugsdienst</b>		
• <b>Fundbüro</b>	Herr Döpling	466-106
• <b>Leitender Mitarbeiter Bauhof</b>	Herr Saupe	41816
• <b>Sachbearbeiterin</b>	Frau Bräutigam	41816
• <b>Hausmeister Bürgerhaus</b>	Herr Martin	41977
• <b>Hausmeister P.-G.-Schule</b>	Herr Förster	42494

**E-Mail-Adressen:****Bürgermeister / Sekretariat**

- buergermeister@geithain.de
- rechnungspruefung@geithain.de

**Zentrale Dienste/Finanzen**

- kaemmerei@geithain.de
- meldeamt@geithain.de
- standesamt@geithain.de

**Bau- und Ordnungsdienste**

- bauverwaltung@geithain.de
- Bauhof.geithain@googlemail.com

**Fremdenverkehrsamt:**

- Stadt@Geithain.de
- Fremdenverkehrsamt@geithain.de

**Museum:**

- heimatmuseum.geithain@googlemail.com

**Bibliothek:**

- bibo-geithain@t-online.de

**Bürgerhaus:**

- buergerhaus.geithain@gmail.com

**Schulen:**

- info@paul-guenther-schule.de
- grundschule-geithain@t-online.de
- iwg@saxony-international-school.de
- gs.narsdorf@t-online.de

**Bauhof:**

- bauhof@geithain.de

**Weitere Angaben entnehmen Sie bitte dem Telefonbuch!**

**Öffnungszeiten des Rathauses, Markt 11**

Montag	08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 17:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr

## Bekanntmachungen der Stadt Geithain

### ■ Sitzungen im Monat September 2018

- **Technischer Ausschuss**  
Dienstag, den 04. September 2018, 18 Uhr im Rathaus Geithain, Markt 11
- **Verwaltungsausschuss**  
Dienstag, den 11. September 2018, 18 Uhr im Rathaus Geithain, Markt 11
- **Stadtrat**  
Dienstag, den 18. September 2018, 18 Uhr im Rathaus Geithain, Markt 11

Hinweise zur Öffentlichkeit der Sitzungen sowie zur Tagesordnung für den Monat September 2018 entnehmen Sie bitte den Bekanntmachungstafeln.

### ■ Termine Amtsblatt Stadt Geithain 2018

Redaktionsschluss	Erscheinung	Redaktionsschluss	Erscheinung
17.09.2018	29.09.2018	09.11.2018	24.11.2018
15.10.2018	27.10.2018	10.12.2018	22.12.2018

Bitte immer aktuell auf dem Deckblatt des Anzeigers oder auf der Homepage der Stadt Geithain nachschauen – Termine können auch abweichen.

# Einladung

Liebe Seniorinnen und Senioren,  
zu unserem Geburtstag des Monats lade ich Sie ganz herzlich für

**Donnerstag, den 06. September 2018**  
**14:30 Uhr**

in die Cafeteria  
des Seniorenheimes „Am Stadtpark“  
Hospitalstraße 9 ein.

Eingeladen sind alle, die im Monat August 2018 70, 75, 80 Jahre oder älter geworden sind.

Rückmeldungen zur Teilnahme bitte an 034341/466103.

*Rudolph, Bürgermeister*

### ■ Gratulation zu Gewerbejubiläen im September 2018

- **20-jähriges Jubiläum** Bau Teichmann GmbH  
Enrico Teichmann, 04643 Geithain OT Narsdorf

## Bekanntmachungen der Stadt Geithain

### ■ Der Technische Ausschuss der Stadt Geithain hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.08.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

**Beschluss-Nr. 154/44/2018**

Vergabe der Bauleistungen zur Fahrbahndeckenerneuerung des Ossaer Weges in Geithain im Rahmen der RL-KStB, Teil B an die Firma Kutter HTS GmbH, Zetzschauer Str. 16, 04617 Rositz OT Molbitz.

**Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der Mitglieder: 8 + 1  
Anwesende: 7 + 1    Stimmberechtigte: 8  
Dafür-Stimmen: 8    Stimmenthaltungen: 0    Dagegen: 0

**Beschluss-Nr. 155/44/2018**

Vergabe der Bauleistungen zur Neugestaltung Zufahrt und Platz an der Grundschule in Narsdorf an die Firma GTS Geithainer Tief- und Straßenbau GmbH, Bergstraße 31, 04654 Frohburg, OT Frankenhain.

**Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der Mitglieder: 8 + 1  
Anwesende: 7 + 1    Stimmberechtigte: 8  
Dafür-Stimmen: 8    Stimmenthaltungen: 0    Dagegen: 0

### ■ Der Verwaltungsausschuss der Stadt Geithain hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.08.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

**Beschluss-Nr.: 64/44/2018**

Die Entgegennahme von Spenden für die Feuerwehr Geithain in Höhe von 45,20 € und für die Feuerwehr Niedergräfenhain in Höhe von 71,99 € sowie für das Stadtfest Geithain in Höhe von 7.077,81 € siehe Anlage /Stand 11.07.2018.

**Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der Mitglieder: 8 + 1  
Anwesende: 7 + 1    Stimmberechtigte: 8  
Dafür-Stimmen: 8    Stimmenthaltungen: 0    Dagegen: 0

**Beschluss-Nr.: 65/44/2018**

Die Veräußerung des Flurstückes 200/44 der Gemarkung Ossa mit einer Größe von 390 m<sup>2</sup>, des Flurstückes 200/45 der Gemarkung Ossa mit einer Größe von 603 m<sup>2</sup> und des Flurstückes 200/46 der Gemarkung Ossa mit einer Größe von 1044 m<sup>2</sup>, gelegen im Bungalowgebiet Ossa, an einen Interessenten.

**Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der Mitglieder: 8 + 1  
Anwesende: 7 + 1    Stimmberechtigte: 8  
Dafür-Stimmen: 8    Stimmenthaltungen: 0    Dagegen: 0

### ■ Der Stadtrat der Stadt Geithain hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.08.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

**Beschluss-Nr.: 310 /51/2018**

Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geithain (Entschädigungssatzung) i. d. F. v. 21.08.2018.

**Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der Mitglieder: 23 + 1  
Anwesende: 19 + 1    Stimmberechtigte: 20  
Dafür-Stimmen: 12    Stimmenthaltungen: 6    Dagegen: 2

### ■ Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geithain und ihrer Ortswehren (Entschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014, die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. 12. 2017 geändert worden ist und in Verbindung mit § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Geithain in seiner Sitzung am 21. 08. 2018, mit Beschluss Nr. 310/51/2018 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### Entschädigung von Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Leiter der Wehren sowie deren Stellvertreter und Warte erhalten gemäß § 63 Abs.1 SächsBRKG eine Aufwandsentschädigung.

#### Stadtwehrleitung

Stadtwehrleiter	140,00 EUR
Stellvertreter des Stadtwehrleiters	70,00 EUR
Ortsfeuerwehren Geithain, Narsdorf, Ossa, Rathendorf	
Ortswehrleiter	80,00 EUR
Stellvertreter des Ortswehrleiters	40,00 EUR
Jugendfeuerwehrwart	40,00 EUR
Stellvertreter Jugendfeuerwehrwart	20,00 EUR

#### Ortsfeuerwehr Niedergräfenhain

Ortswehrleiter	52,00 EUR
Stellvertreter des Ortswehrleiters	26,00 EUR
Gerätewart Geithain	50,00 EUR
Gerätewarte Narsdorf, Ossa, Rathendorf	40,00 EUR
Gerätewart Niedergräfenhain	10,00 EUR

- (2) Die Zahlung der monatlichen Entschädigung der Funktionsträger erfolgt vierteljährlich.
- (3) Für die Kameradschaftspflege, Jugendarbeit und die Durchführung von Veranstaltungen erhalten die Ortsfeuerwehren eine jährliche Zuwendung von 20,00 € je aktivem Kameraden und aktiver Kameradin. Für Mitglieder der Jugendfeuerwehr wird ein Betrag von 10,00 €/JFW-Mitglied gewährt. Die Beträge sind in eine gemeinsame Kameradschaftskasse einzuzahlen. Als Grundlage wird die Anzahl der aktiven Kameraden aus der Jahresstatistik des Stadtwehrleiters an den Landkreis Leipzig herangezogen.
- (4) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Auslagen abgegolten.
- (5) Die Aufwandsentschädigung entfällt
1. mit Ablauf des Monates, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet
  2. wenn der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten hat.
  3. bei dauerhafter Nichtausübung des Ehrenamtes ab dem 4. Monat, auch wenn der Anspruchsberechtigte den Grund nicht selbst zu vertreten hat.

## Bekanntmachungen der Stadt Geithain

Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung entfällt, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird. Des Weiteren entfallen Ansprüche auf die Aufwandsentschädigung, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden.

### § 2

#### Ersatz von Verdienstausschlag beruflich Selbstständiger

Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die beruflich selbstständig sind, können Ersatz des Ihnen entstandenen Verdienstausschlages gemäß § 62 Abs. 2 SächsBRKG in Verbindung mit § 14 SächsFwVO verlangen. Die Höhe des Verdienstausschlages ist glaubhaft zu machen.

### § 3

#### Entschädigung der Ausbilder und Helfer

Ausbilder von Feuerwehren, welche über die Laufbahnbefähigung für den mittleren, gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst verfügen oder einen Ausbilderlehrgang an der Feuerweherschule oder einen vergleichbaren Aus- und Fortbildungseinrichtung erfolgreich absolviert haben, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,00 € je geleistete Ausbildungsstunde.

Ausbildungshelfer erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 6,00 € je geleistete Ausbildungsstunde, die sie gemeinsam mit den Ausbildern abhalten.

Die Aufwandsentschädigung für Ausbilder und Ausbildungshelfer wird 4 Wochen nach Vorlage des Stundennachweises ausgezahlt. Der Stundennachweis ist vorher durch den Stadtwehrleiter zu bestätigen.

### § 4

#### Entschädigung für Brandsicherheitswache

Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die Brandsicherheitswache bei Brandfällen durchführen, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 5,00 € pro Stunde.

### § 5

#### Ersatz von Auslagen und Entschädigung

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Geithain und deren Ortsfeuerwehren erhalten auf Antrag die durch die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehenden notwendigen Auslagen gemäß § 63 Abs. 1 SächsBRKG ersetzt.
- (2) Bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr eine Fahrtkostenerstattung der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Sächsischen Reisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung für An- und Abreise. Es sind vorrangig öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen.
- (3) Zum Ausgleich des Flüssigkeitsverlustes während des Feuerwehreneinsatzes und der Ausbildungsdienste (Atemschutzausbildung), ist auf den Einsatzfahrzeugen ständig ausreichend Mineralwasser mitzuführen. Entstandene Kosten werden durch den Stadt-/Ortswehrleiter abgerechnet.
- (4) Bei Einsätzen, die den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geithain und ihren Ortswehren ein hohes Maß an körperlicher Arbeit abverlangen, erhält jeder im Einsatz befindliche Feuerwehrangehörige nach der zweiten Stunde einen Ver-

pflegungskostensatz i. H. v. 2,00 € aller zwei Stunden. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Bereitstellung von Verpflegung obliegt dem Einsatzleiter. Ist eine zentrale Versorgung nicht gewährleistet, entscheidet der Einsatzleiter über die Art der Verpflegung. Die Abrechnung erfolgt gegen Vorlage von Quittungsbelegen gegenüber der Verwaltung bzw. rechnet die Verwaltung mit dem Dienstleister/Versorger direkt ab.

### § 6

#### Ehrung für langjährige Tätigkeit

- (1) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geithain und ihren Ortswehren erhalten für ihre langjährige ehrenamtliche Tätigkeit folgende Zuwendung:

für 20-jährige ehrenamtliche Tätigkeit 150,00 €  
für 30-jährige ehrenamtliche Tätigkeit 250,00 €  
für 50-jährige ehrenamtliche Tätigkeit 350,00 €  
für 60-jährige ehrenamtliche Tätigkeit 400,00 €  
für 70-jährige ehrenamtliche Tätigkeit 400,00 €

### § 7

#### Inkrafttreten

Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geithain und ihrer Ortswehren (Entschädigungssatzung) tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Stadt Geithain vom 22.03.2006 sowie deren 1. Änderungssatzung vom 23.5.2007, die 2. Änderungssatzung vom 23.3.2011, die 3. Änderungssatzung vom 20.6.2012 und die 4. Änderungssatzung vom 18.04.2014 und die Entschädigungssatzung der Gemeinde Narsdorf vom 24.03.2006 sowie deren 1. Änderungssatzung vom 18.03.2011 außer Kraft.

Geithain, den 22.08.2018



Rudolph  
Bürgermeister



-Siegel-

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

## Bekanntmachungen der Stadt Geithain

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Geithain, den 22.08.2018



Rudolph  
Bürgermeister



-Siegel-

### Beschluss-Nr.: 308/51/2018

Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geithain (Feuerwehrsatzung) i.d.F.v.21.08.2018.

#### Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder: 23 + 1

Anwesende: 19 + 1

Dafür-Stimmen: 17

Stimmberechtigte: 20

Stimmenthaltungen: 0

Dagegen: 3

### ■ Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geithain (Feuerwehrsatzung)

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. 03. 2014 (SächsGVBl. S. 146) die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. 12. 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. 06. 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. 08. 2015 (SächsGVBl. S. 466), hat der Stadtrat der Stadt Geithain am 21.08.2018, mit Beschluss Nr. 308/51/2018, folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Geithain und deren Ortsteile.

#### § 2

##### Name und Gliederung

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Geithain ist eine Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie ist eine Freiwillige Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren Geithain, Niedergräfenhain, Narsdorf, Ossa und Rathendorf.
- (2) Die Ortsfeuerwehren bilden die Stadtfeuerwehr. Die Ortsfeuerwehren der Stadt Geithain führen den Namen „Freiwillige Feuerwehr Geithain“, dem der Ortsteilname beigelegt wird.
- (3) Die Feuerwehren bestehen aus einer aktiven Abteilung. Neben der aktiven Abteilung kann eine Jugendfeuerwehr, eine Kinderfeuerwehr und eine Alters- Ehren- und Frauenabteilung gebildet werden.

#### § 3

##### Pflichten der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat die Aufgaben und die Pflicht,
  - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen
  - bei der Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen, bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren technische Hilfe zu leisten und

- Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes wahrzunehmen.
- (2) Aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen nimmt die Feuerwehr Aufgaben im Katastrophenschutz wahr und arbeitet in überörtlichen Führungseinrichtungen mit.
  - (3) Die Feuerwehr kann durch den Bürgermeister oder seinen Beauftragten auch bei anderen Notlagen zu Hilfeleistungen herangezogen werden. Sie kann mit Aufgaben der Brandverhütung, insbesondere mit den Brandsicherheitswachen bei Versammlungen, Veranstaltungen, Ausstellungen und auf Märkten beauftragt werden. Andere Aufgaben dürfen die Feuerwehren nur ausführen, wenn ihre Einsatzbereitschaft dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Einsatzbereitschaft wird durch den Ortswehrleiter eingeschätzt.
  - (4) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr sind nach den jeweilig geltenden Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV) aus- und fortzubilden.
  - (5) Jede Ortsfeuerwehr hat bis spätestens November des laufenden Jahres einen Dienstplan für das kommende Jahr zu erstellen. Eine Ausführung des Dienstplanes ist in der Stadtverwaltung einzureichen. Die Durchführung der Dienste ist protokollarisch festzuhalten (Anwesenheitsbuch).

#### § 4

##### Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeiten in die Feuerwehr sind:
  - die Vollendung des 16. Lebensjahres,
  - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
  - die charakterliche Eignung,
  - Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie
  - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Aus- und Fortbildung
- (2) Im Übrigen gilt § 18 Abs. 2 SächsBRKG – Feuerwehrdienst können alle geeigneten Personen in den Gemeinden leisten, in denen sie wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein.

- Ungeeignet zum Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr sind Personen, die
1. infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen,
  2. Maßregeln der Besserung und Sicherung gemäß § 61 des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis), unterworfen sind, oder
  3. unter Betreuung oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind.

Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

Die Überprüfung erfolgt durch die Stadtverwaltung in Zusammenarbeit mit der Wehrleitung.

- (3) Einer Aufnahme in die Feuerwehr steht insbesondere entgegen:
  - die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung oder
  - die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.
- (4) Die Bewerber sollen in der Stadt Geithain wohnhaft sein und ihren Dienst in der Ortsfeuerwehr leisten, die ihrem tatsächlichen Wohnort am Nächsten liegt. Ausnahmen können auf schriftlichen Antrag durch den Stadtwehrleiter gewährt werden.

## Bekanntmachungen der Stadt Geithain

- (5) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden dem Ortswehrleiter durch Handschlag verpflichtet. Ist die Eignung nicht mehr gegeben, ist der Angehörige aus dem aktiven Dienst zu entlassen.
- (6) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis, die gültige Feuerwehrsatzung sowie Dienst- und Einsatzkleidung.
- (7) Neuaufnahmen in die Feuerwehr sowie die Übernahme aus der Jugendabteilung erfolgen grundsätzlich mit dem Dienstgrade Feuerwehranwärter. Wechselt ein Angehöriger aus einer anderen Freiwilligen Feuerwehr in die Feuerwehr der Stadt Geithain, so bleibt ihm der erreichte Dienstgrad erhalten.
- (8) Wechselt ein Angehöriger einer anderen öffentlichen oder betrieblichen Feuerwehr im Sinne des SächsBRKG in die Feuerwehr der Stadt Geithain, so erhält er seinen Dienstgrad nach seiner neuen Dienststellung in der Freiwilligen Feuerwehr.

### § 5

#### Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche aktive Dienst der Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr:
  - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten auf Dauer unfähig ist,
  - das gesetzliche Rentenalter erreicht,
  - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 des SächsBRKG wird oder
  - entlassen oder ausgeschlossen wird
- (2) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag aus dem aktiven Dienst zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seinen Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde nimmt, hat das binnen vier Wochen nach erfolgtem Umzug dem Ortswehrleiter schriftlich mitzuteilen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst der Stadt Geithain zu entlassen. Eine Entlassung ist auch ohne Antrag möglich.
- (4) Ein ehrenamtlicher tätiger Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses und des Stadtwehrleiters über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. In Ausnahmefällen wird der Stadtfeuerwehrausschuss angehört. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten. Die ihnen überlassene Dienst- und Schutzbekleidung und die Ausrüstungsgegenstände sind im gepflegten Zustand unverzüglich der Stadtverwaltung, Sachbearbeiter Feuerwehr bzw. Leitung der Feuerwehr zu übergeben.
- (6) Der Bürgermeister kann, ab Renteneintrittsalter, dem Angehörigen der Feuerwehr im Einzelfall für die weitere Mitarbeit in der aktiven

Abteilung bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres die Zustimmung erteilen, wenn es der Gesundheitszustand des Einzelnen zulässt. Dies ist durch eine jährliche ärztliche Untersuchung feststellen zu lassen. Die Kosten trägt die Stadtverwaltung.

### § 6

#### Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die aktiven Angehörigen, und die Alters- und Frauenabteilung der Feuerwehr wählen den Stadtwehrleiter und seine 2 Stellvertreter (Stadtwehrleitung). Die Ortsfeuerwehren wählen den Ortswehrleiter und seinen Stellvertreter.
  - (2) Die Stadt hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
  - (3) Angehörige der Feuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, d. h. Lohnfortzahlung, Verdienstausschlag, erstattet, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Stadt Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
  - (4) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihren aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
    - am Dienst und an Aus- und Fortbildungslehrgängen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen.
    - im Jahr mindestens 50 % der Ausbildungsstunden zu absolvieren
    - sich bei Alarm unverzüglich am jeweiligen Feuerwehrgerätehaus einzufinden
    - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen
    - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten
    - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten
    - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte, Fahrzeuge und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
    - die Änderungen persönlicher Daten (wie Z. B. Handynummer, E-Mailadresse, Wohnanschrift, Bankverbindung) der Wehrleitung mitzuteilen
  - (5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
  - (6) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Stadtwehrleiter auf Antrag des Ortswehrleiters
    - einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
    - die Androhung des Ausschlusses aussprechen,
    - das Herabsetzen des Dienstgrades beim Bürgermeister beantragen
    - den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.
- Der zuständige Ortswehrleiter ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.
- (7) Zwischen den einzelnen Ortsfeuerwehren hat eine kameradschaftliche Zusammenarbeit zu erfolgen.

## Bekanntmachungen der Stadt Geithain

(8) Auf schriftlichen Antrag an den jeweiligen Ortswehrleiter kann der aktive Angehörige sich für ein Jahr von seiner aktiven Mitgliedschaft in die ruhende Mitgliedschaft versetzen lassen. Für diesen Zeitraum ruhen alle Rechte und Pflichten im Sinne dieser Satzung. Die Zeit der ruhenden Mitgliedschaft wird nicht den Dienstjahren in der Feuerwehr angerechnet.

(9) Nach Anhörung der Stadtwehrleitung und dem Stadtfeuerwehrausschuss kann der Bürgermeister bei Nichtgewährleistung der Einsatzfähigkeit einer Ortsfeuerwehr durch mangelhafte Dienstbeteiligung die weitere Unterhaltung der einzelnen Ortsfeuerwehr durch Organisationsanweisung regeln und wenn erforderlich, die Auflösung durch Beschlussfassung des Stadtrates herbeiführen.

(10) Die Fahrzeug- und Gerätebenutzung ist nur für Einsatz-/Übungs- und dienstliche Zwecke gestattet. Für anderweitige Benutzungen ist eine schriftliche Genehmigung im Vorfeld durch die Stadtverwaltung/BM einzuholen.

### § 7 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehren führen den Namen „Jugendfeuerwehr Geithain“, dem der Ortsteilname beigefügt wird. Leiter der jeweiligen Jugendfeuerwehr ist der Jugendwart.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigefügt sein. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendwart im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortswehrleiter. Im Übrigen gilt § 4 Abs. 2 – 6 entsprechend.

(3) Die Zugehörigkeit der Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
- wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 2 schriftlich zurücknehmen.

(4) Der Jugendwart wird auf Vorschlag des Stadtwehrleiters oder Ortswehrleiters nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Jugendwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Ein Ausbildungsnachweis ist zu erbringen bzw. vorzulegen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

### § 8 Kinderabteilung

(1) Die in § 2 genannten Ortsfeuerwehren können eine Kinderabteilung einrichten, die als selbstständige Abteilung zu führen ist. Die Kinderabteilung führen den Namen „Kinderfeuerwehr Geithain“, dem der Ortsteilname beigefügt wird.

(2) Geeignete Kinder aus der Stadt Geithain und deren Ortsteile können nach Vollendung des 5. bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres Mitglied in der Kinderabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der oder des Erziehungsberechtigten vorliegt.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Ortswehrleiter auf Vorschlag des Leiters der Kinderabteilung.

(4) Die Leitung der Kinderabteilung erfolgt durch ein geeignetes aktives Feuerwehrmitglied, das nicht gleichzeitig Jugendwart sein sollte.

Die maßgeblichen Richtlinien sind die gesetzlichen Vorgaben. Ein Ausbildungsnachweis ist zu erbringen bzw. vorzulegen.

(5) Näheres regelt die Ordnung für Kinderabteilungen. (Anlage 1)

### § 9 Alters-, Ehren- und Frauenabteilung

(1) In die Alters-, Ehren- und Frauenabteilung können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie altersbedingt aus dem aktiven Dienst ausscheiden oder dauernd dienstunfähig geworden sind bzw. Frauen, welche nicht im aktiven Dienst tätig werden wollen.

(2) Der Stadtfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung, welche 25 Dienstjahre vollendet haben, den Übergang in die Alters-, Ehren- und Frauenabteilung gestatten, wenn der Dienst für sie aus persönlichen, beruflichen oder gesundheitlichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Die Angehörigen der Alters-, Ehren- und Frauenabteilung der Feuerwehr, können aus ihrer Mitte einen Leiter für die Dauer von 5 Jahren bestimmen.

(4) Die Angehörigen der Alters-, Ehren- und Frauenabteilung können bei entsprechender persönlicher Bereitschaft und gesundheitlicher Eignung im allgemeinen Feuerwehrdienst bestimmte Aufgaben übernehmen. Dabei sind die geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

### § 10 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Die Feuerwehr kann auf Antrag fördernde Mitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtfeuerwehrausschuss.

### § 11 Organe der Feuerwehr

Organe der Stadtfeuerwehr sind:

- die Hauptversammlung (Wahlversammlung)
- der Stadtfeuerwehrausschuss
- die Stadtwehrleitung

Organe der Ortsfeuerwehr sind:

- die Ortsfeuerwehrversammlung
- der Ortsfeuerwehrausschuss
- die Ortswehrleitung

### § 12 Hauptversammlung/Ortsfeuerwehrversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Stadtwehrleiters wird jährlich eine ordentliche Hauptversammlung aller Ortsfeuerwehren durchgeführt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Stadtwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit im abgelaufenen Jahr abzugeben.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Stadtwehrleiter einzu-berufen. Zeitpunkt und Tagesordnung der ordentlichen Hauptver-

## Bekanntmachungen der Stadt Geithain

sammlung sind den Angehörigen der Ortsfeuerwehren und dem Bürgermeister mindestens 4 Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben.

- (3) Eine außerordentliche Hauptversammlung aller Ortsfeuerwehren ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der außerordentlichen Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 2 Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben.  
Die außerordentliche Hauptversammlung wird unter dem Vorsitz des Stadtwehrleiters durchgeführt.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % ihrer Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden hierbei nicht berücksichtigt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Über das Ergebnis der Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.
- (6) Für die Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 – 5 entsprechend. Eine Niederschrift sind dem Stadtwehrleiter und dem Bürgermeister vorzulegen.

### § 13 Stadtfeuerwehrausschuss

- (1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Stadtwehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Stadt für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung. Er wird nach der Wahl der Stadtwehrleitung für die Dauer von 5 Jahren berufen.
- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden, den Ortswehrleitern und für jeweils 15 aktive Kameraden je Ortsfeuerwehr ein stimmberechtigtes, von der Ortsfeuerwehr berufenes Mitglied.  
Die Stellvertreter des Stadtwehrleiters nimmt, sofern er nicht Funktionsträger nach Satz 1 ist, ohne Stimmberechtigung von Amtes wegen, an den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses teil. Nimmt ein Ortswehrleiter eine Funktion innerhalb der Stadtwehrleitung wahr, so rückt der Stellvertreter des jeweiligen Ortswehrleiters als Mitglied in den Stadtfeuerwehrausschuss nach.
- (3) Der Stadtfeuerwehrausschuss sollte 2 Mal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens 50 % seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Bürgermeister und ein Vertreter des Stadtrates, der zu benennen ist, ist zu den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuladen.
- (5) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von einem Mitglied des Ausschusses zu erstellen. Eine Niederschrift ist dem Bürgermeister vorzulegen.

- (7) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1, 3, 5 und 6 entsprechend. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, dem Jugendwart und bis zu 6 weiteren von der Ortsfeuerwehrversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählten Mitgliedern. Der Stadtwehrleiter, der Bürgermeister und ein vom Stadtrat bestimmtes Mitglied des Stadtrates sind zu den Sitzungen einzuladen. Der Stadtwehrleiter besitzt kein Stimmrecht.

### § 14 Stadtwehrleitung

- (1) Zur Stadtwehrleitung gehören der Stadtwehrleiter und seine 2 Stellvertreter.
- (2) Die Stadtwehrleitung wird in der Hauptversammlung aller Ortsfeuerwehren (Wahlversammlung) in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- (4) Der Stadtwehrleiter und seine 2 Stellvertreter werden nach der Wahl in die Hauptversammlung und nach Zustimmung des Stadtrates vom Bürgermeister für die Dauer ihrer Amtszeit bestellt.
- (5) Zur Wahrung seiner Neutralität übt der Stadtwehrleiter diese Funktion aus. Eine Doppelfunktion ist zu vermeiden. Sie ist nur bei personellen Engpässen zulässig.
- (6) Der Stadtwehrleiter und seine 2 Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach frei werden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Stadtwehrleiter oder Stellvertreter ein.
- (7) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere
  - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
  - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
  - die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
  - dafür zu sorgen, dass Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Stadtfeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
  - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Stadtfeuerwehr hinzuwirken und Beanstandungen der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.
  - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV) und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
  - bei der Mitarbeit minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen,
  - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen,
  - bei der Erarbeitung und Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes mitzuwirken

## Bekanntmachungen der Stadt Geithain

- (8) Der Bürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (9) Der Stadtwehrleiter hat den Bürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen in der Stadt zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (10) Die Stellvertreter des Stadtwehrleiters haben den Stadtwehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (11) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses abberufen werden.
- (12) Für die Ortswehrleiter gelten die Absätze 1 bis 4 und 6 bis 10 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Stadtwehrleiters und sind für deren Einsatzbereitschaft verantwortlich. Der Ortswehrleiter hat die Tätigkeit der Unterführer und Gerätewarte zu kontrollieren. Doppelfunktionen sind zu vermeiden. Sie sind nur bei personellen Engpässen zulässig.

### § 15

#### Unterführer, Gerätewarte

- (1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen nachgewiesen werden.
- (2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss vom Stadtwehrleiter für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zu Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen und Befehlen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Jede Ortsfeuerwehr hat einen Gerätewart einzusetzen. Für diesen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Dieser hat die Ausrüstung und die Einrichtungen der Ortsfeuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter zu melden.

### § 16

#### Wahlen

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen sind mindestens 4 Wochen vorher zusammen mit dem Wahlvorschlag den Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu geben. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (2) Die Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt 2 Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (3) Die Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Briefwahl ist zulässig. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann im Einver-

nehmen mit der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen, wenn kein Feuerwehrangehöriger mit Stimmrecht widerspricht.

- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 anwesend sind. Haben Wahlberechtigte ihre Stimme per Briefwahl abgegeben, gelten diese als anwesend.
- (5) Die Wahl des Stadtwehrleiters und seiner Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten sowie die durch Briefwahl abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird die absolute Mehrheit von keinem Kandidaten im ersten Wahlgang erreicht, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Die Stichwahl wird sofort durch die anwesenden Wahlberechtigten durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (7) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens 2 Wochen nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (8) Kommt innerhalb von 3 Monaten die Wahl des Stadtwehrleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, dann ist vom Stadtfeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 15 Abs. 5 die Wehrleitung ein.
- (9) Für die Wahlen in der Ortsfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend.

### § 17

#### Beförderungen und Auszeichnungen

- (1) Beförderungen und Auszeichnungen dürfen nur im Rahmen der gültigen Bestimmungen vollzogen werden.
- (2) Der jeweilige Ortswehrleiter schlägt die Beförderung im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss dem Stadtwehrleiter und dem Bürgermeister vor.
- (3) Beförderungen und Auszeichnungen können in den jährlichen Ortsfeuerwehrversammlungen vorgenommen werden oder in einem anderen würdigen Rahmen.
- (4) Der nächsthöhere Dienstgrad wird dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr vom Bürgermeister verliehen.

### § 18

#### Entschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung regelt die Satzung über die Entschädigung von Funktionsträgern und ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geithain (Entschädigungssatzung).
- (2) Nimmt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehren mehrere Ehrenämter, die eine Aufwandsentschädigung begründen, gleichzeitig wahr, wird jedes weitere Ehrenamt zu 50 % entschädigt.

### § 19

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungen der Stadt Geithain

Geleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Stadt Geithain vom 21.09.2005 und die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Narsdorf vom 13.09.2005 sowie die 1. Änderungssatzung vom 25.01.2008 und die 2. Änderungssatzung vom 14.07.2016 außer Kraft.

Geithain, den 22.08.2018



Rudolph  
Bürgermeister



-Siegel-

### Anlage 1

zu § 8 Abs. 5 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geithain (Feuerwehrsatzung) vom 21.08.2018

#### Grundsätze über die Organisation der Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geithain und deren Ortsfeuerwehren

Gemäß § 8 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Geithain und deren Ortsfeuerwehren werden für die Kinderabteilung folgende Organisationsgrundsätze erlassen.

#### § 1

##### Organisation

Die Kinderabteilung ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geithain und deren Ortseuerwehren. Sie untersteht der Aufsicht des Stadtwehrleiters.

#### § 2

##### Aufgaben und Ziele

Eine feuerwehrtechnische Ausbildung von Angehörigen der Kinderabteilung findet nicht statt. Die Kinder sind unter besonderer Berücksichtigung ihres körperlichen und geistigen Entwicklungsstandes und ihrer Leistungsfähigkeit spielerisch und sportlich zu beschäftigen. Die Brand- und Schutzerziehung soll gefördert werden.

- (1) Aufgaben und Ziele der Kinderabteilung sind insbesondere:
  1. Spielerische Vorbereitung auf die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr
  2. Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe
  3. Erziehung zur Gruppen- und Teamfähigkeit
  4. Förderung der sozialen Kompetenz
- (2) Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:
  - a) Spiel und Sport
  - b) Basteln
  - c) Informationsveranstaltungen (z. B. Besuch von Feuerwehren)
  - d) Brandschutzerziehung
  - e) Verkehrserziehung
  - f) Gesundheitserziehung
  - g) Umweltschutz

Das spielerische Heranführen an Tätigkeiten (z. B. mit der Kübelspritze) wird begrüßt. Es kann auch das Erlernen von in der Feuerwehr üblichen Knoten und Stichen vermittelt werden.

- (3) Im Rahmen der Arbeit der Kinderabteilung dürfen nicht durchgeführt werden:
  - a) Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z. B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können
  - b) Feuerwehrtechnische Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr,

- c) Tätigkeiten mit Wasserabgabe aus Feuerlöscherschläuchen (ausgenommen von den Kindern betätigte Kübelspritzen mit D-Strahlrohr).
- d) Praktische feuerwehrtechnische Übungen.

- (4) Bei der Arbeit in der Kinderabteilung ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
  - a) Bei Erläuterung von Einrichtungen und Geräten ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.
  - b) Bei der Mitnahme von Kindern in Fahrzeugen ist besonders auf die Einhaltung von § 21 StVO (Personenbeförderung) zu achten.
- (5) Die Kinderjugendfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz und dem Jugendschutzgesetz.
- (6) Die Kinderabteilung führt ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durch.

#### § 3

##### Mitgliedschaft

- (1) In die Kinderabteilung können Kinder der Stadt Geithain sowie deren Ortsteile, die mindestens das 5. Lebensjahr vollendet haben, auf Vorschlag des Kinderabteilungswarths nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Über die Aufnahme in die Kinderabteilung entscheidet der Ortswehrleiter auf Vorschlag des Leiters der Kinderabteilung.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet
  - a) durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem vollendeten 8. Lebensjahr
  - b) durch Austritt
  - c) durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Stadt Geithain
  - d) durch Ausschluss
  - e) durch Auflösung der Kinderfeuerwehr
  - f) den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist
- (3) Die Übernahme in die Jugendfeuerwehr soll ab dem vollendeten 8. Lebensjahr gewährleistet sein.

#### § 4

##### Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Kinderabteilung hat das Recht
  - a) bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
  - b) in eigener Sache gehört zu werden.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
  - a) an den Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
  - b) die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen,
  - c) die Kameradschaft zu pflegen und zu fördern.

#### § 5

##### Kinderfeuerwehrwart

- (1) Der Stadtwehrleiter kann nach Anhörung des Stadtfirewehrausschusses je ein aktives Mitglied mit der Leitung und stellvertretenden Leitung der Kinderabteilung für einen Zeitraum von 3 Jahren beauftragen. Das Feuerwehrmitglied sollte über eine Ausbildung als Jugendleiter geeignet sein und entsprechend Pkt. 1.2 des Erlasses des SMI Sachsen zur Abgrenzung zwischen Kinder- und Jugendfeuerwehr im Freistaat Sachsen vom 02. 10. 2015 qualifiziert sein.
- (2) Die Leitung der Kinderabteilung soll durch Personen erfolgen, die pädagogisch geschult sind oder fachlich besonders für den Um-

## Bekanntmachungen der Stadt Geithain

gang mit Kindern qualifiziert sind. Die Teilnahme an dem von der Jugendfeuerwehr Sachsen angebotenen Seminar für Kinderbetreuer und an einer Ausbildung als Jugendleiterin oder Jugendleiter wird empfohlen.

Der Kinderfeuerwehrwart muss im Besitz der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiter (Juleica) sein. Diese ist Grundlage für den speziellen Lehrgang der Jugendfeuerwehr Sachsen.

Es ist ein Führungszeugnis nach § 30 a BZRG vorzulegen.

Diese Aufgabe sollte nicht der Jugendfeuerwehrwart oder dessen Stellvertreter übernehmen.

Die Gesamtverantwortung des Stadtwehrlleiters bleibt unberührt.

- (3) Die mit der Leitung der Kinderabteilung beauftragte Person ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere Zuständigkeit für:
- Aufstellung eines Dienstplanes
  - Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
  - Erladigung der laufenden Verwaltungsarbeiten, Zusammenarbeit mit den Jugendfeuerwehrwarten
  - Zusammenarbeit mit dem Stadtwehrlleiter und dem Stadtfeuerwehrausschuss

### § 6

#### Sprecher der Kinderabteilung

Die Mitglieder der Kinderabteilung können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Sprecher wählen, dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderabteilung gegenüber der Leitung der Kinderabteilung zu vertreten.

### § 7

#### Bekleidung

Eine einheitliche Oberbekleidung (z. B. T-Shirt) wird begrüßt.

Eine Bekleidungsordnung besteht nicht. Die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr darf nicht getragen werden, um eine Abgrenzung von der Jugendfeuerwehr nach außen hin deutlich zu machen.

### § 8

#### Soziale Sicherung

- Für die Mitglieder der Kinderabteilung, die als andere Abteilung nach § 18 Abs. 5 SächsBRKG in der Freiwilligen Feuerwehr gebildet werden, besteht gesetzlicher Versicherungsschutz. Sie sind gegen Unfälle im Dienst über die Stadt Geithain bei der Gesetzlichen Unfallkasse Sachsen (GUV) versichert.
- Bei der praktischen Ausbildung ist insbesondere die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.
- Sachschäden, die im Dienst der Kinderabteilung entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der Stadtrat der Stadt Geithain hat in seiner Sitzung am 21.08.2018 die vorstehende Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Geithain (Feuerwehrsatzung) beschlossen.

Sie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

- vor Ablauf der oben genannten Frist
  - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Punkt Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Sechstem genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Geithain, 22.08.2018



Rudolph  
Bürgermeister

-Siegel-



#### Beschluss-Nr.: 309/51/2018

Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geithain (Feuerwehrkostensatzung) i.d.F.v. 21.08.2018.

#### Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder: 23 + 1

Anwesende: 19 + 1      Stimmberechtigte: 20

Dafür-Stimmen: 20      Stimmenthaltungen: 0      Dagegen: 0

## ■ Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geithain sowie deren Ortsfeuerwehren (Feuerwehrkostensatzung i.d.F.v. 21.08.2018)

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014, die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. 12. 2017 geändert worden ist und § 69 Abs. 2 und 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. 8. 1999, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2013 geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Geithain in seiner Sitzung am 21.08.2018, Beschluss-Nr. 309/51/2018, folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Begriffsbestimmungen

- Kosten im Sinne des § 69 des Sächsischen Gesetzes über Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz sind:
  - Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
  - Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungnehmer sind Gebühren.
- Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn ei-

## Bekanntmachungen der Stadt Geithain

nes folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters, über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft.

3. Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

### § 2 Geltungsbereich

1. Für die Leistungen im Sinne des § 69 SächsBRKG der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geithain sowie deren Ortsfeuerwehren, nachstehend Feuerwehr genannt, erhebt die Stadt Geithain Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe dieser Satzung und dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Die Kostenpflicht besteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht.
3. Die Ermittlung der Kosten erfolgt auf der Grundlage des Einsatzberichtes, welcher innerhalb von 10 Tagen nach Durchführung des Einsatzes in der Verwaltung vorzuliegen hat.

### § 3 Kostenschuldner

1. Zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist verpflichtet
  1. der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen- Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
  3. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
  4. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,
  5. derjenige, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert
  6. demjenigen, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
  7. die Gemeinden, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 (SächsBRKG) Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.
2. Für alle anderen Leistungen kann die Gemeinde Ersatz der Kosten verlangen,
  1. von demjenigen, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat,
  2. von demjenigen, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat sowie die in § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBL. S. 466), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. 12. 2013 (SächsGVBl. S. 890) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
  3. vom Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
  4. von demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
3. Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### § 4 Berechnung des Kostenersatzes

1. Die Höhe der Kosten für Leistungen der Feuerwehr errechnet sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände oder nach Art und Zahl der zu prüfenden Geräte und Gegenstände. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Die Feuerwehr bestimmt die Stärke des Einsatzpersonals sowie Art und Umfang der eingesetzten Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Hilfsmittel nach eigenem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückordnung der Feuerwehr der Stadt Geithain sowie Ortswehren und den Feuerwehrdienstvorschriften.
2. Für die Berechnung der Leistungen werden, soweit nicht anderes bestimmt ist, die Zeit und die Wegstrecke vom Verlassen des Gerätehauses bis zum Einrücken in das Gerätehaus zugrunde gelegt.
3. Die Kostensätze setzen sich soweit nichts anderes bestimmt ist zusammen aus:
  1. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen,
  2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge.
4. Für die bei kostenpflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z. B. Ölbindemittel, Löschpulver, Wasser) werden die jeweiligen Selbstkosten in der tatsächlichen entstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages von 15 v. H. berechnet. Darunter fallen auch anfallende Prüfkosten für in Anspruch genommene Geräte und Ausrüstungsgegenstände.
5. Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt in Rechnung gestellt werden.

### § 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebühren entstehen mit der Beendigung der Leistung der Feuerwehr.
2. Der Erstattungsbetrag wird mit dem Zugang des Bescheides an den Zahlungspflichtigen fällig.

### § 6 Billigkeitsregelung

Auf Antrag der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners kann die Stadt Geithain die Gebühren ermäßigen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gebührenschuldnerin/des Gebührenschuldners aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

### § 7 Stundung, Niederschlagung, Erlass

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Stadt Geithain auf Zahlung von Gebühren gelten die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Geithain vom 18. 12. 2007 sowie die 1. Änderungssatzung vom 19. 05. 2009 und die Satzung der

## Bekanntmachungen der Stadt Geithain

Gemeinde Narsdorf vom 17. 11. 1998 sowie dessen 1. Änderungssatzung vom 05. 06. 2001 außer Kraft.

Anlage: Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

Geithain, den 22.08.2018



Rudolph  
Bürgermeister



-Siegel-

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Geithain, den 22.08.2018



Rudolph  
Bürgermeister



-Siegel-

### Anlage

#### Kostensätze über Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geithain sowie deren Ortsfeuerwehren

##### I. Allgemeines

Der Kostenersatz wird nach Einsatzstunden berechnet. Die Zeit des Einsatzes beginnt mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit dem Wiedereintrücken. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Erfolgt ein weiterer Einsatz vor dem Wiedereintrücken, so endet der Einsatz mit dem Beginn des weiteren Einsatzes. Die sich aus dem Einsatz ergebende Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zählt zum Einsatz.

##### II. Personalkosten

Die Besetzung der Fahrzeuge richtet sich nach den Dienstvorschriften der Feuerwehr. Der Ersatz der Personalkosten wird in Höhe von

27,80 € pro Stunde/Person

erhoben.

Brandsicherheitswache für Brandfälle:

2,00 € pro Stunde/Person

Entsteht darüber hinaus dem Träger der Feuerwehr ein höherer Aufwand durch die Verpflichtung zur Erstattung von Verdienstausfall oder der Fortzahlung von Arbeitsentgelt, so sind die tatsächlichen Stundenkosten zu ersetzen.

##### III. Stundensätze für Fahrzeuge (einschließlich Bestückung), Geräte und Ausrüstungsgegenstände

Die Verrechnungssätze setzen sich zusammen aus den Fixkosten und den Betriebskosten.

	Verrechnungssätze
Löschfahrzeuge	je Stunde
HLF	74,50 €
LF 16/12	74,50 €
LF 8/6	70,20 €
TSF-W	68,70 €
Hubrettungsgeräte	je Stunde
DLK 23/12	178,00 €
EinsatzleitwagenELW	82,70 €
Mannschaftstransportwagen	je Stunde
MTW	58,50 €
TSA	48,70 €

##### IV. Sonstige Leistungen

Vorsätzlich oder grob fahrlässige Alarmierung/ Fehlalarm einer Brandmeldeanlage	350,00 €
Ab dem 3. Fehlalarm innerhalb von 12 Monaten	500,00 €

##### Kilometerpauschale pro Fahrzeug

HLF	1,05 €/km
LF	1,05 €/km
TSF-W	1,05 €/km
ELW	1,05 €/km
MTW	1,05 €/km
DLK 23/12	1,40 €/km

Der Kostenersatz für Verbrauchsmaterial wird gemäß § 4 Absatz 4 zu den jeweils gültigen Preisen berechnet.

##### Beschluss-Nr. 320/51/2018

Zustimmung zu außerplanmäßigen Ausgaben zur Finanzierung des pädagogischen Personals sowie der Sachkosten in der Außenstelle Hort - Grundschule Narsdorf der Kindertageseinrichtung der Muldentaler Jugendhäuser e.V. „Rasselbande“ Geithain in Höhe von 14.500,00 € Personalkosten und 10.000,00 € Sachkosten zu.

## Bekanntmachungen der Stadt Geithain

Die Deckung erfolgt aus Mehreinnahmen aus der Betriebskostenabrechnung des Ländlichen Lebens e.V.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der Mitglieder: 23 + 1  
Anwesende: 19 + 1    Stimmberechtigte: 20  
Dafür-Stimmen: 20    Stimmenthaltungen: 0    Dagegen: 0

### **Beschluss-Nr. 321/51/2018**

Die Zustimmung zum Projektantrag zur Förderung über das LEADER-Programm im „Land des Roten Porphy“ für die Maßnahme „Instandsetzung Fenster, Haupteingangstür und Außenfassade – Stadttor und Torhaus Geithain“.

In der bestätigten Haushaltsplanung 2018 ist für diese Maßnahme bereits ein finanzieller Eigenmittelanteil von 14.850,04 € unter Produkt 2520.00; Sachkonto 421140 für den Haushalt 2019 eingeplant. Die Deckung der restlichen Mittel von 34.650,09 € zur Gesamtausgabe von 49.500,13 € erfolgt mit 70 % aus der Förderung des LEADER-Programms.

Die bauliche Instandsetzung aller vorhandener Holzfenster einschl. entsprechender Verkittungen und Farbanstriche sowie die Aufarbeitung der Haupteingangstür im Bereich Leipziger Straße sowie die malermäßige Erneuerung der gesamten Außenfassade ist vorgesehen. Im Sockelbereich der Stadttordurchfahrt soll der spritzwassergeschädigte Außenputz ausgetauscht und in kleinen Teilen ergänzende Natursteinarbeiten durchgeführt werden.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der Mitglieder: 23 + 1  
Anwesende: 19 + 1    Stimmberechtigte: 20  
Dafür-Stimmen: 19    Stimmenthaltungen: 1    Dagegen: 0

### **Beschluss-Nr. 322/51/2018**

Die Zustimmung zum Projektantrag zur Förderung über das LEADER-Programm im „Land des Roten Porphy“ für die Maßnahme „Erneuerung Spielplatz – Tierpark Geithain im Oberen Stadtpark“.

Zur Finanzierung der Maßnahme in Höhe von 132.000,00 € sind im Haushaltsplan 2019, bei einem Fördersatz von 70 %, Einnahmen von 92.400,00 € aus der Förderung des LEADER-Programms und Eigenmittel von 39.600,00 € aus liquiden Mitteln der Stadt Geithain, einzustellen.

Es soll eine Neugestaltung der Anlage vorgenommen werden, die u. a. mit der Anschaffung neuen, dem Tierpark thematisch angepassten Spielgeräten einhergehen soll. Außerdem soll die Fläche teilweise begrünt und mittels Stützelementen, die auch als Sitzgelegenheiten verwendet werden können, in unterschiedliche Bereiche unterteilt werden. Außerdem werden neue Sitzgruppen angeschafft.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der Mitglieder: 23 + 1  
Anwesende: 19 + 1    Stimmberechtigte: 20  
Dafür-Stimmen: 20    Stimmenthaltungen: 0    Dagegen: 0

### **Beschluss-Nr. 311/51/2018**

Der Entwurf des Bebauungsplanes für die Wiedernutzbarmachung von Flächen Gewerbegebiet „Straße der Deutschen Einheit“ in Geithain in der Fassung vom August 2018 wird gebilligt.

Der Planentwurf, bestehend aus Planzeichnung und Textteil mit grünordnerischen Festsetzungen und die Begründung, beides in der Fassung vom August 2018, der Umweltbericht sowie das Artenschutzgutachten, beides in den Fassungen vom August 2018 und die Schallimmissionsprognose in der Fassung vom August 2018 werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntzumachen.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 4 BauGB sind die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung in Kenntnis zu setzen und zu beteiligen.

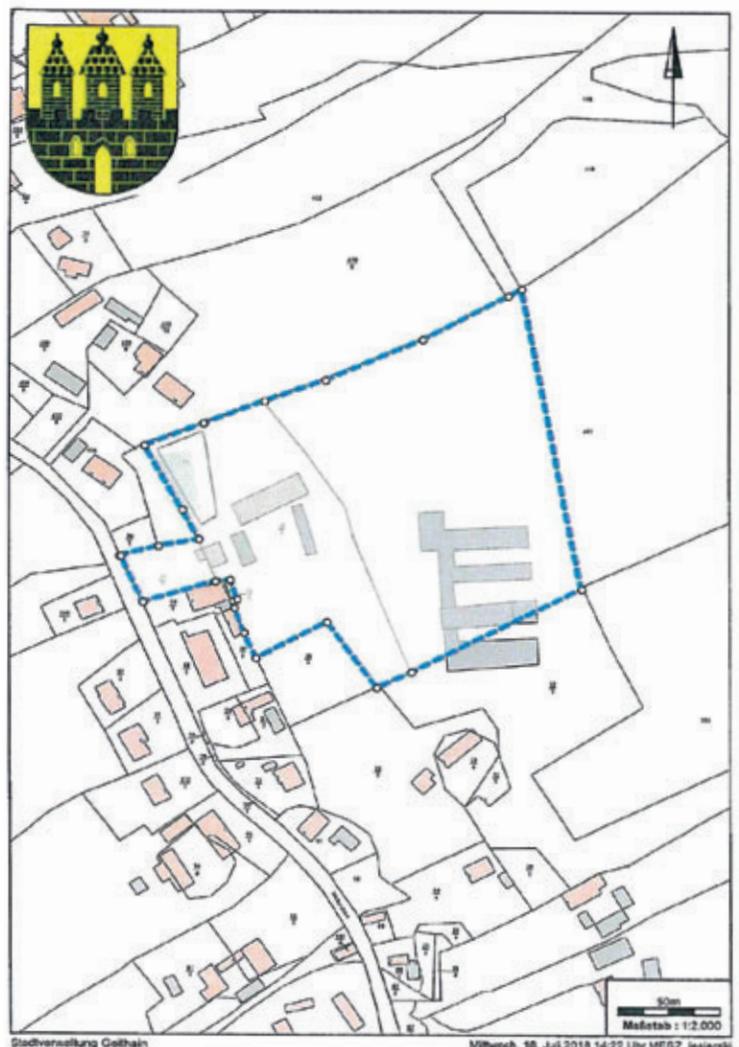
### **Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der Mitglieder: 23 + 1  
Anwesende: 19 + 1    Stimmberechtigte: 20  
Dafür-Stimmen: 20    Stimmenthaltungen: 0    Dagegen: 0

### **Beschluss-Nr.: 312/51/2018**

Für den im Lageplan in der Fassung vom Juli 2018 dargestellten Bereich wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 b BauGB ein vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen Allgemeines Wohngebiet „Wickershain“ in Geithain aufgestellt.

#### Vorhabenbezogener Bebauungsplan für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen allgemeines Wohngebiet „Wickershain“ in Geithain



Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird ein beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB angewandt. Planziel ist eine geordnete städtebauliche Lösung zur Errichtung eines Wohngebietes zwecks Abdeckung von Wohnbedarf der ortsansässigen Bevölkerung.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Auf die Durchführung der Umweltprüfung wird verzichtet.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Der Bedarf an Flächen für die Errichtung von Einfamilienwohnhäusern in Geithain und seinen Ortsteilen ist sehr hoch. Daher müssen im Sinne einer progressiven Stadtentwicklung zwingend neue Flächen entwickelt



## Bekanntmachungen der Stadt Geithain

### Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder: 23 + 1

Anwesende: 19 + 1 Stimmberechtigte: 20

Dafür-Stimmen: 20 Stimmenthaltungen: 0 Dagegen: 0

### Beschluss-Nr.: 317/51/2018

Anschaffung eines Kompaktschleppers als Rasentraktor, mit Anbaugeräten, bestehend aus einem Reinigungsgerät zur Oberflächenbehandlung von Kunstrasenflächen und einem Vertikutierstriegel für die Pflege der Kunst- und Naturrasenplätze der Sportanlagen in Geithain in Höhe von ca. 33.400,00 €. Zur Finanzierung der Anschaffung sind die entsprechenden Eigenmittel im Haushaltsplan 2019 einzustellen.

### Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder: 23 + 1

Anwesende: 19 + 1 Stimmberechtigte: 20

Dafür-Stimmen: 20 Stimmenthaltungen: 0 Dagegen: 0

### Beschluss-Nr.: 318/51/2018

Den Abschluss eines Leasingvertrages für die Ersatzbeschaffung erforderlicher Technik (3-Seitenkipper mit Streuaufsatz) für den Bauhof der Stadt Geithain über einen Gesamtanschaffungswert von 110.000,00 € bei einer Leasinglaufzeit von 60 Monaten und einer monatlichen Belastung von ca. 1.800,00 €.

### Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder: 23 + 1

Anwesende: 19 + 1 Stimmberechtigte: 20

Dafür-Stimmen: 20 Stimmenthaltungen: 0 Dagegen: 0

### Beschluss-Nr.: 319/51/2018

Einstellung einer Reinigungskraft für 32 Wochenstunden in der Stadtverwaltung Geithain für die Reinigung städtischer Einrichtungen.

### Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder: 23 + 1

Anwesende: 19 + 1 Stimmberechtigte: 20

Dafür-Stimmen: 18 Stimmenthaltungen: 2 Dagegen: 0

## ■ Wiederholungsbekanntmachung

## ■ Satzung der Stadt Geithain über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung – EBS) vom 21.11.2017

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 21.11.2017 aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 141), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) mit Beschluss Nr. 245/43/2017 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und dieser Satzung erhoben.

### § 2

#### Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken in Wohn-, Dorf- und Mischgebieten sowie sonstigen, nicht unter Nr. 2 genannten Gebieten dienen, an denen eine Bebauung zulässig ist
    - a) bis zu zwei Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu zwölf Metern, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu neun Metern, wenn sie einseitig anbaubar sind,
    - b) mit drei oder vier Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 15 Metern, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu zwölf Metern, wenn sie einseitig anbaubar sind,
    - c) mit mehr als vier Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 18 Metern, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 Metern, wenn sie einseitig anbaubar sind;

Als Vollgeschoss gelten Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,40 m über die festgelegte Geländeoberfläche hinausragen und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben (SächsBO).
  2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, mit einer Breite bis zu 13 Metern, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist;
  3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z. B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu fünf Metern;
  4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 18 Metern;
  5. Parkflächen
    - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von sechs Metern,
    - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen), bis zu 15 vom Hundert der Flächen der erschlossenen Grundstücke;
  6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen
    - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von sechs Metern,
    - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Grünanlagen), bis zu 15 vom Hundert der Flächen der erschlossenen Grundstücke.
- (2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendepunkt, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um acht Meter; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündungen in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen.
- (3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

### § 3

#### Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

### § 4

#### Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 vom Hundert des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

### § 5

#### Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird

## Bekanntmachungen der Stadt Geithain

die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt. Als Grundstücksfläche, die der Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten zugrunde gelegt wird, gilt grundsätzlich die Fläche des Buchgrundstücks. Im Außenbereich gelegene Grundstücke bleiben unberücksichtigt.

- (2) Gehen Grundstücke vom Innenbereich in den Außenbereich über und ergibt sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus den Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuchs, so gilt als Grundstücksfläche die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 30 m von der Erschließungsanlage; reicht die bauliche, gewerbliche oder eine der baulichen oder gewerblichen gleichartige (erschließungsbeitragsrechtlich relevante) Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt ist.
- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 1 oder Abs. 2) vervielfacht mit
- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
  - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
  - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
  - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
  - e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
  - f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen).
- (4) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
  - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen mathematisch auf- oder abgerundet werden.
  - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,30, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen mathematisch auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB entsprechende Festsetzungen, so gelten die Regelungen der Buchstaben a) bis c) entsprechend.

- (5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,30, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen mathematisch auf- oder abgerundet werden.
  - b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
  - c) Bei Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
  - d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

- (6) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 3 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht, wenn in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer diesen Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden:
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe;
  - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
  - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der tatsächlich vorhandenen Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
- (7) Bei der Beitragserhebung für selbstständige Grünanlagen gilt Folgendes:
- Bei Grundstücken in
- a) durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe- oder Industriegebieten sowie
  - b) Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,
- wird die Grundstücksfläche im Sinne der Abs. 1 und 2 nur zur Hälfte berücksichtigt. Abs. 6 findet keine Anwendung.

### § 6

#### Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Für Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlage i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwands für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.
- (2) Eine Ermäßigung nach Absatz 1 ist nicht zu gewähren,
- a) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage entsteht oder entstanden ist,
  - b) wenn die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 vom Hundert erhöht,
  - c) wenn das Grundstück mit einem Artzuschlag gem. § 5 Abs. 6 belegt ist.

### § 7

#### Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahnen,
4. Radwege,
5. Gehwege,
6. unselbstständige Parkflächen,
7. unselbstständige Grünanlagen,
8. Mischflächen,
9. Entwässerungseinrichtungen und
10. Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll,

## Bekanntmachungen der Stadt Geithain

abgeschlossen worden ist. Über die Anwendung der Kostenspaltung beschließt der Stadtrat.

Mischflächen im Sinne von Nr. 8 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Nrn. 3 bis 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

### § 8

#### Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbstständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn die flächenmäßigen Bestandteile über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

(2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

- a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten oder Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- b) unselbstständige und selbstständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- c) unselbstständiger Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
- d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.

(3) Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Ist die Herstellung der Erschließungsanlagen mit Grunderwerb verbunden, so ist dieser nicht Merkmal der endgültigen Herstellung.

### § 9

#### Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall geregelt.

### § 10

#### Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

### § 11

#### Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht vertraglich abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

### § 12

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Geithain über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 16.04.1996 außer Kraft.

Geithain, 23. 11. 2017



Rudolph  
Bürgermeister



-Siegel-

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Geithain, 23. 11. 2017



Rudolph  
Bürgermeister



-Siegel-

## ■ Wiederholungsbekanntmachung

### ■ 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Geithain über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS)

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Stadtrat der Stadt Geithain am 19.06.2018, mit Beschluss-Nr. 301/50/2018 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Geithain über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS) beschlossen:

## Bekanntmachungen der Stadt Geithain

### § 1

Die Präambel wird wie folgt geändert:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 19.06.2018 auf der Grundlage des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634) folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Geithain über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung – EBS) beschlossen:

### § 2

Der § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken in Wohn-, Dorf-, Misch-, Wochenendhaus- und Dauerkleingartengebieten sowie sonstigen, nicht unter Nr. 2 genannten Gebieten dienen, an denen eine Bebauung zulässig ist
  - a) bis zu zwei Vollgeschosse, mit einer Breite bis zu zwölf Metern, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu neun Metern, wenn sie einseitig anbaubar sind,
  - b) mit drei oder vier Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu fünfzehn Metern, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu zwölf Metern, wenn sie einseitig anbaubar sind,
  - c) mit mehr als vier Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu achtzehn Metern, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu dreizehn Metern, wenn sie einseitig anbaubar sind.

### § 3

Der § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Gehen Grundstücke vom Innenbereich in den Außenbereich über und ergibt sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus den Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches, so gilt als Grundstücksfläche die Fläche, die im Innenbereich liegt; reicht die bauliche, gewerbliche oder eine der baulichen oder gewerblichen gleichartigen (erschließungsbeitragsrechtlich relevante) Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt ist

### § 4

Der § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 1 oder 2) vervielfacht mit
- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
  - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
  - c) 1,4 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
  - d) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen
  - e) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen;
- bei jedem weiteren Geschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,1
- f) 0,5 bei Grundstücken, die einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen).

### § 5

Der § 5 wird um Abs. 8 ergänzt:

(8) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

### § 6

In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Geithain, den 20.06.2018



Rudolph  
Bürgermeister



-Siegel-

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Geithain, den 20.06.2018



Rudolph  
Bürgermeister



-Siegel-

#### **■ Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit §§ 2 und 7 Absatz 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) und des § 10 des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) hat der Stadtrat der Stadt Geithain am 19.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

##### § 1 Steuererhebung

Die Stadt Geithain erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

##### § 2 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Stadt Geithain. Kann das Alter eines Hun-

## Bekanntmachungen der Stadt Geithain

des nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

- (2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Stadt Geithain aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Stadt oder Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- (3) Der Besteuerung unterliegt das Halten von gefährlichen Hunden. Nachfolgende Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde:
  1. American Staffordshire Terrier
  2. Bullterrier
  3. Pitbull Terrier

Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten. Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.

### § 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens 3 Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

### § 4 Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

### § 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am Januar für jeden an diesem Tage im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres in dem die Hundehaltung beendet wird.
- (4) Wird ein Hund im Stadtgebiet erst nach dem Beginn eines Kalenderjahres gehalten, so entsteht dann keine Steuerschuld, wenn der Hund für diesen Zeitraum nachweisbar in einer anderen Stadt oder Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird.

### § 6 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für das Halten eines Hundes beträgt im Kalenderjahr 35,00 Euro.
- (2) Der Steuersatz für das Halten eines Hundes entsprechend § 1 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG) beträgt im Kalenderjahr 70,00 Euro.
- (3) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 70,00 Euro.
- (4) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde entsprechend § 1 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG) so erhöht sich der

nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 140,00 Euro.

- (5) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.
- (6) Ein nach § 7 steuerfreier Hund bleibt hierbei außer Ansatz.

### § 7 Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:
  - a. Blindenführhunden;
  - b. Hunden, die ausschließlich zum Schutze und der Hilfe blinder, gehörloser oder hilfsbedürftiger Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts dienen;
  - c. Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird;
  - d. Hunden von Forstbediensteten und von bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind;
  - e. Hunden, die innerhalb von 12 Monaten vor dem in § 10 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen;
  - f. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u. ä. Einrichtungen untergebracht sind;
  - g. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl.
- (2) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde nach § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2.

### § 8 Steuerermäßigung

- (1) Die Hundesteuer nach § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für:
  - a. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
  - b. Hunde, die zur Bewachung bewohnter Gebäude gehalten werden, wenn das betroffene Gebäude mehr als 200 m von einer geschlossenen Ansiedlung entfernt ist,
  - c. abgerichtete Hunde, die von Artisten und Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden,
  - d. Hunde, die innerhalb von 12 Monaten vor dem in § 10 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt
    1. die Schutzhundeprüfung III
    2. die Rettungshundetauglichkeitsprüfung mit Erfolg abgelegt haben,
  - e. Hunde, die jagdlich geführt werden und die entsprechende Ausbildung absolviert haben.
 Der Antrag muss begründet werden. Erforderliche Nachweise sind zu erbringen.
- (2) Werden die in Absatz 1 aufgeführten Hunde neben anderen Hunden gehalten, so gelten die anderen Hunde als zweiter oder weiterer Hund im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 1.
- (3) Steuerbefreiungen nach § 7 bleiben unberührt.

### § 9 Zwingersteuer

- (1) Die Hundesteuer ermäßigt sich auf die Hälfte des in § 6 Abs. 1 Satz 1 genannten Steuersatzes für Zuchthunde von Hundezüchtern, wenn
  - a. mindestens zwei zuchtaugliche Hunde der gleichen Rasse zu Zuchtzwecken gehalten werden,
  - b. der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind,
  - c. über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden und
  - d. aller zwei Jahre ein Wurf nachgewiesen wird und bei Rüden die Deckbescheinigung vorgelegt werden kann.
- (2) Für selbstgezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von sechs Monaten keine Hundesteuer erhoben.

## Bekanntmachungen der Stadt Geithain

### § 10 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Abs. 2 diejenigen, bei Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem 1. des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewährt und ist anschließend neu zu beantragen.
- (3) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird versagt, wenn
  - a. die Hunde, für die die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung in Anspruch genommen werden soll, die Anforderungen nach § 7 und § 8 nicht erfüllen und nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
  - b. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde,
  - c. in den Fällen des § 9, wenn
    1. die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht,
    2. keine ordnungsgemäßen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden bzw. wenn solche Bücher der Stadt Geithain auf Verlangen nicht vorgelegt werden.
- (4) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist mit sofortiger Wirkung zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung entfallen sind.

### § 11 Entrichtung der Hundesteuer

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- (2) Die Steuer ist am 1. Juli für das ganze Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

### § 12 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Stadtgebiet einen über 3 Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von 2 Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Stadt Geithain anzuzeigen.
- (2) Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die Polizeibehörden; im Falle der Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes; die Stadt Geithain informiert.
- (2) Endet die Hundehaltung, so ist das der Stadt Geithain innerhalb von 2 Wochen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung, so ist das der Stadt Geithain innerhalb von 2 Wochen anzuzeigen.
- (4) Wird ein steuerpflichtiger Hund veräußert oder verschenkt, so ist in der Mitteilung nach Abs. 2 und 3 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

### § 13 Steueraufsicht

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird bei Anmeldung zur Hundesteuer von der Stadt Geithain, gegen eine Gebühr von 7,70 €, eine Hundesteuermarke ausgegeben. Satz 1 gilt auch für von der Hundesteuer befreite Hunde.
- (2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen Hunde, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes, mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.

- (3) Bis zur Ausgabe der neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.
- (4) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 9 herangezogen werden, erhalten in jedem Fall nur zwei Steuermarken.
- (5) Bei Verlust der Steuermarke wird gegen eine Verwaltungsgebühr von 7,70 Euro eine Ersatzmarke ausgegeben.

### § 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziff. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer
  - a. seiner Meldepflicht nach § 12 Abs. 1, 2, 3 oder 4 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
  - b. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes nach § 13 Abs. 2 nicht nachkommt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes ist die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 10.000 Euro zu ahnden.

### § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Die Satzung vom 20.02.2001, zuletzt geändert am 21.06.2016 tritt somit gleichzeitig außer Kraft. Die Satzung der Gemeinde Narsdorf vom 20.01.2005 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Geithain, den 20.12.2017



Rudolph  
Bürgermeister



-Siegel-

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Geithain, den 20.12.2017



Rudolph  
Bürgermeister



-Siegel-

## Bekanntmachungen der Stadt Geithain

### ■ Öffentliche Ausschreibung Die Stadt Geithain schreibt zur Veräußerung nachfolgende 5 Eigentumswohnungen im Ortsteil Narsdorf, Obere Dorfstraße 17 a/b aus.

Das Gebäude liegt in guter zentraler Wohnlage innerhalb der Ortschaft. Die Anbindung an den ÖPNV ist gegeben (Buslinien, Bahnstrecke Leipzig-Chemnitz, BAB 72 Auffahrt (Entfernung ca. 4 km). Die Entfernung zum Stadtzentrum Geithain beträgt ca. 5 km.

Eingang 17 a	Wohnfläche m <sup>2</sup>	Verkehrswert	vermietet/Leerstand
EG links	48,00	17.780,00 €	vermietet
EG rechts	48,00	17.831,00 €	vermietet

Eingang 17 b	Wohnfläche m <sup>2</sup>	Verkehrswert	vermietet/Leerstand
EG links	48,00	17.831,00 €	vermietet
OG links	48,00	17.780,00 €	vermietet
DG rechts	33,20	12.360,00 €	vermietet

Die vorstehenden 5 Wohnungen werden nur als Gesamtpaket veräußert.

**Mindestgebot Gesamtverkehrswert: 83.582,00 Euro**

**Einsendeschluss ist Donnerstag, der 20. September 2018, 12 Uhr**

Für weitere Auskünfte steht Ihnen in der Stadtverwaltung Geithain, Frau Dangriß (Sachgebiet Liegenschaften, Tel. 034341/466-109) zur Verfügung.

Ein aktuelles Verkehrswertgutachten liegt vor.

Interessenten richten ihr Angebot im verschlossenen Umschlag mit der Kennzeichnung „Kaufangebot 5 Wohnungen, Obere Dorfstraße 17 a/b“ mit Ihren Namen und Anschrift versehen an die:

**Stadtverwaltung Geithain, Markt 11, 04643 Geithain**

*Rudolph  
Bürgermeister*



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

am **Freitag, dem 28.09.2018**

bleibt das Standesamt Geithain geschlossen.

Wir bitten um Ihr Verständnis!

Ihr Bürgermeister

#### Impressum:

**Herausgeber:** Stadtverwaltung Geithain, **Verantwortliche für den redaktionellen Teil:**

Stadtverwaltung Geithain, Frau Franke, Tel.: 034341/466103, Für Druckfehler wird keine Haftung übernommen.

**Gesamtherstellung:** Riedel – Verlag & Druck KG, Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau/OT Ottendorf, Tel.: 037208 / 876100; info@riedel-verlag.de

Es gilt die Anzeigenpreisliste 2016.

**Verteilung:** Die Stadt Geithain mit ihren Ortsteilen verfügt laut Quelle Deutsche Post über 4016 Haushalte. Für die Verteilung der bewerbaren Haushalte benötigt das beauftragte Verteilunternehmen Leipziger Rundschau 3793 Exemplare. Die nicht zur Verteilung kommenden Exemplare liegen an den Auslagestellen im Stadtgebiet zur kostenfreien Mitnahme aus. Damit wird für jeden Haushalt ein Exemplar zur Verfügung gestellt.

**Geithain im Internet:  
[www.geithain.net](http://www.geithain.net)**

## Bekanntmachungen der Stadt Geithain

### Senioren Zum Geburtstag die besten Glückwünsche

*Der Bürgermeister der Stadt Geithain gratuliert allen Geburtstagskindern und Ehejubilaren des Monats September ganz herzlich wünscht alles, alles Gute und vor allem Gesundheit.*

Aufgrund der neuen Datenschutzverordnung werden keine Geburtstage oder Ehejubiläen mehr automatisch veröffentlicht.

Sollten Sie eine Veröffentlichung Ihres Jubiläums im Amtsblatt der Stadt Geithain wünschen, dann müssten Sie dies bitte schriftlich bei der Stadtverwaltung Geithain, Büro des Bürgermeisters, Markt 11, 04643 Geithain bekunden bzw. Ihr Einverständnis erklären.

Ihr Bürgermeister

## Wir gratulieren ...

*Der Bürgermeister der Stadt Geithain gratuliert allen Eltern herzlich zur Geburt Ihrer kleinen Wonneproppen, wünscht alles Liebe sowie eine frohe und glückliche Zeit.*

*Das Licht der Welt erblickte:*

**Frank Zschache**, geb. am 07.07.2018  
Söhnchen von Nadine und Ingo Zschache aus Geithain

**Luan Andreas Wieland**, geb. am 25.07.2018  
Söhnchen von Janine Dupke aus Geithain

**Pia Susann Mai**, geb. am 30.07.2018  
Töchterchen von Susann und Karsten Mai aus Geithain, OT Niedergräfenhain

## Das Bauamt informiert

### ■ Entschlammung Oberfürstenteich vor dem Ende

Die Entschlammung des Oberfürstenteiches in Geithain steht kurz vor dem Abschluss. Seit Ende Mai hat der beauftragte Spezialfachbetrieb etwa 6.000 Kubikmeter an Teichschlamm mittels der vorgesehenen Saug-Spültechnik aufgenommen und zum Spülbecken in Richtung Wikershain abgepumpt. Leider konnte die avisierte Bauzeit mit Mitte Juli nicht eingehalten werden. Als Gründe sind hierfür einerseits die zahlreichen Hinterlassenschaften im Teichsediment wie Plastik, Eisenstangen, Autoreifen und Drahtseile zu benennen, welche immer wieder die Förderschnecke behinderten. Weiterhin musste aber eine feste Zwischenschicht im Schlammsediment mit einer zusätzlichen Schwimmfräse vorge-lockert werden, um diese mit der vorgehaltenen Saug-Spültechnik

## Das Bauamt informiert

abtransportieren zu können. Ende August soll die Entschlammung im Teich nun abgeschlossen werden. Die Entwässerung des Teichsedimentes, dessen Abtransport in eine Deponie und der Rückbau des Spülbeckens ist bis Ende Juni 2019 geplant.

Artikel: Andreas Rättsch, 2018



Foto: Andreas Rättsch, 2018, Fahrt mit Unterwassersauggerät



Die Bundesregierung



Diese Maßnahme wird gefördert durch die Bundesregierung aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages. Diese Baumaßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.

Wir fördern  
kommunale  
Investitionen

**Brücken in die  
Zukunft**

koordiniert durch das Sächsische  
Staatsministerium für Umwelt und  
Landwirtschaft

### ■ Nicht genutzter Anbau am Gebäude des Bauhofs abgerissen

Seit 2 Jahren ist die Stadt Geithain Eigentümer eines ehemaligen Betriebsgeländes an der Straße der Deutschen Einheit. Das Grundstück wurde übernommen mit all seinen Bestandteilen. Somit gingen Lagerhallen, ein Verwaltungsgebäude, ein ehemaliger Verkaufsraum und viel Lagerfläche an die Stadt Geithain über. Für den städtischen Bauhof war das die Chance, eine neue Betriebsstätte zu erhalten. Seitdem werden die vorhandenen Gebäude für die Unterbringung der Kommunaltechnik und der Bauhofverwaltung genutzt. Aber nicht alles, was an Baulichkeiten auf dem Grundstück vorhanden ist, soll einer Weiternutzung unterzogen werden. Für einen leerstehenden ehemaligen Verkaufsraum sah die Stadt Geithain keine Verwendung mehr. Da der Sanierungsbedarf zu hoch war und die Bausubstanz nicht mehr dem heutigen Stand der Technik entsprach, wurde der Rückbau beschlossen.

Der Abbruch wurde im Mai dieses Jahres vollzogen und ging sehr zügig von statten. Die Fa. Rank aus Frohburg erhielt den Zuschlag, die Beseitigung dieses Anbaus vorzunehmen. Innerhalb weniger Tage war vom ehemaligen Verkaufsraum nichts mehr zu sehen. Einige Restleistungen, wie Anpassungen an Wand und Dach des stehengebliebenen Gebäudes erledigt nun der Bauhof.

Die Stadt Geithain konnte bei der Umsetzung des Vorhabens auf Fördermittel aus dem Programm „Brücken in die Zukunft“ zurückgreifen.

## Das Bauamt informiert

Demzufolge wird diese Maßnahme gefördert durch die Bundesregierung aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages. Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushalts.



Diese Maßnahme wird gefördert durch die Bundesregierung aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages. Diese Baumaßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.

Wir fördern  
kommunale  
Investitionen

**Brücken in die  
Zukunft**  
koordiniert durch das Sächsische  
Staatsministerium für Umwelt und  
Landwirtschaft

## Die Sanierungsmaßnahmen im Freibad Geithain, Bruchheimer Straße in 04643 Geithain wurde über das Programm „Brücken in die Zukunft“ zu 75 % gefördert.

Es erfolgte die Erneuerung der Dacheindeckung des Sozialgebäudes sowie die Erneuerung des Sanitärbereiches.

Dabei wurden Dacheindeckungs- und Dachentwässerungsarbeiten vorgenommen. Im Sozialgebäude waren Trockenbau-, Fliesen- und Malerarbeiten notwendig.

Pünktlich zum Saisonbeginn konnten die Arbeiten abgeschlossen werden, so dass sich in den letzten Wochen schon viele Besucher an dem Neugeschaffenen erfreuen konnten.

Auftraggeber war die Stadt Geithain.



## Aus den Schulen

### Internationales Gymnasium Geithain Baden statt Klassenzimmer

Trotz schlechter Wetterprognose trauten sich unsere Schüler am 26.06.2018 ins Geithainer Freibad und sollten auch nicht enttäuscht werden. Anfänglich wollte sich die Sonne noch nicht so recht zeigen, wovon sich jedoch einige mutige Schüler nicht abschrecken ließen und den Sprung ins kühle Nass wagten.

Doch auch die „Wassermuffel“ sollten dieses Jahr die Chance erhalten, zu zeigen wie sportlich sie sind. Dazu diente unser erstes Beachvolleyballturnier, zu dem sich fünf Mannschaften der Klassen 7–10 angemeldet hatten. Gespielt wurde nach dem Prinzip jeder gegen jeden. Am Ende gewannen ohne Niederlage die Schüler des Teams Wolfgang aus der Klasse 8b.

Beachvolleyball war aber nicht die einzige Möglichkeit, sich sportlich zu betätigen. Das weitere Programm sah erneut die Wasserballturniere der Klassen 5–7 und 8–10 vor. An dieser Stelle sei allen tapferen Schülern, die sich überwunden und für ihre Klasse gekämpft haben, gedankt. Jeweils in zwei Gruppen wurden die Teilnehmer der Halbfinals ermittelt, deren Sieger im Finale um den Sieg kämpften. Letztendlich setzte sich bei den Klassen 5–7 in einem spannenden Finale die Klasse 7b nach Verlängerung durch. Bei den Schülern der Klassen 8–10 war es die Klasse 10b, die alle Gegner bezwingen konnte. Als Prämie winkten den Siegerteams 20 € für die Klassenkasse!

Den Abschluss des Badfestes bildete erneut der „Arschbomben-Contest“. In drei Wertungsdurchgängen zeigten die Schüler ihr ganzes Können vom 3-m- oder 1-m-Brett. Eine Jury, bestehend aus drei Lehrern, bewertete die gezeigten Sprünge. Nach allen absolvierten Sprüngen standen Greta und Kenny als Sieger fest.

Abschließend bleibt zu sagen, dass uns das Wetter doch noch hold war, und wir einen tollen Tag mit fairen Wettkämpfen im Freibad Geithain verbringen durften. Unser Dank gilt allen Helfern, dem Geithainer Freibad sowie unserem Förderverein, der uns mit finanziellen Mitteln für die Ehre unserer Sieger seit mehreren Jahren unterstützt.

Ch. Drechsler, Orgateam Badfest IGG

### Internationales Gymnasium Geithain Schüler des IGG helfen nach Brandanschlag

Nachdem die Stadt Geithain im Frühjahr durch die Nachricht erschüttert wurde, dass der stadtbekannteste Dönerimbiss von „Kevin“ durch einen Brandanschlag zerstört wurde, entstand bei vielen unserer Schüler der Wunsch, „Kevin“ beim Wiederaufbau zu helfen. Am Montag in der letzten Schulwoche übergaben wir dem Inhaber von Schülern gesammelte Spenden und aßen uns bei „Kevins“ Interimsstand auf dem Marktplatz richtig satt. Wir hoffen, dass unser Dönermann den Mut hat, seinen Imbiss wieder ganz aufzumachen, denn unter Schülern und vielen Geithainern genießt „Kevins“ Dönerladen Kultstatus.



Foto: Herr Gut, 25.6.2018  
„Kevins“ Interimsstand auf dem Marktplatz

M. Gut, Geschichts- und Religionslehrer am IGG

## Aus den Schulen

### ■ Internationales Gymnasium Geithain Schüler gehen auf Torejagd

Auch in diesem Schuljahr spielte in der letzten Schulwoche der Sport eine besondere Rolle. Neben dem Badfest am Dienstag konnten sich die Schüler am Mittwoch nicht nur im Floorball, sondern auch im Tischtennis, Boule und Handball messen. Im Mittelpunkt stand unser Floorballturnier, das mit 16 Mannschaften die meisten Schüler anzog. Gespielt wurde in vier Gruppen mit anschließender Zwischenrunde und den folgenden Entscheidungsspielen um die einzelnen Plätze.

Mit viel Ehrgeiz und Begeisterung gingen die Mannschaften an den Start. Besonders zu loben sind hier unsere 6. Klassen, die trotz Altersnachteil alles in die Waagschale warfen, um mit ihren älteren und meist körperlich überlegenen Gegnern um den Sieg zu ringen. Aber nicht nur die „Kleinen“ kämpften verbissen. Jeder Mannschaft war anzumerken, dass sie gewinnen wollte. Deshalb war es wenig überraschend, dieses Jahr Teams aus den Klassen 7



Fotos: Frau Günther, 27.6.2018 „Floorballturnier“

und 8 im Finale zu sehen. In einem spannenden Endspiel konnte sich letztendlich das Team Wolfgang vor dem Team Scheiß-Egal durchsetzen.

Wir gratulieren dem Team Wolfgang und allen anderen Siegern im Tischtennis, Boule und Handball zu ihren Erfolgen und bedanken uns für ihren Einsatz und ihre Disziplin, ohne die der reibungslose Ablauf nicht möglich gewesen wäre. Weiterhin möchten wir uns bei allen Kollegen für ihre Unterstützung und Hilfe bedanken. Wir freuen uns auf neue spannende Wettkämpfe im nächsten Schuljahr.

Die Sportlehrer des IGG

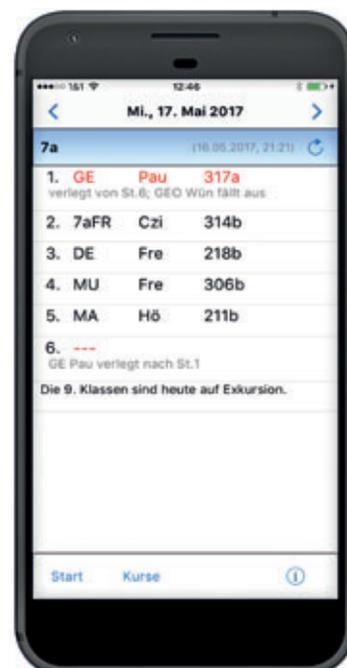
## Anzeigen

### ■ Internationales Gymnasium und Internationales Wirtschaftsgymnasium Geithain Vertretungsplan aktuell auf dem Smartphone

Ohne ihr Handy sind die meisten Jugendlichen heutzutage nahezu aufgeschmissen. Verabreden, Erlebnisse und Fotos teilen, Freundschaften pflegen – auch für viele Schüler der Internationalen Gymnasien erfüllt all dies ein Smartphone. Während des Unterrichts sind bei uns Handys zwar verboten und auch in den Pausen bleiben die Geräte ungenutzt in den Taschen. Um sich aber für den Plan am nächsten Schultag zu informieren, kann ab sofort nach Schulschluss eine praktische App genutzt werden. Schüler und Lehrer können sich „Indiware VpMobil“ kostenfrei herunterladen und bequem übers Smartphone Vertretungspläne abrufen.

M. Taubert, Infolehrer IGG/IWG

Foto „Vpmobil.png“  
Quelle: <http://indiware.de>



## Kindereinrichtungen

### ■ Ade, du schöne Kindergartenzeit...

... heißt es auch in diesem Jahr wieder für etliche Vorfredige. Die 10 Schulanfänger der Kindertagesstätte „Kinderland am Bahnhof“ in Geithain zelebrierten ihren Kindergartenabschied in einer ereignisreichen Abschlusswoche.

Vom 25. bis zum 29. Juni 2018 war jeden Tag eine gemeinsame Unternehmung geplant. Am Montag begann die Woche mit einem Aufstieg auf den Geithainer Pulverturm. Dort nahm Frau Westphal von der FAW gGmbH die Interessierten mit auf eine spannende Entdeckungstour, bei der am Ende alle ihre Kräfte bei mittelalterlichen Spielen unter Beweis stellen konnten.

Am Dienstag stand eine Stadtralley und die Besichtigung der unterirdischen Gänge auf dem Plan. Authentisch und äußerst spannend gaben Frau Schmidt und Herr Niemann vom Heimatmuseum ihr Wissen an die Kinder weiter.

Der dritte Tag sollte für die Kinder ein besonderer Höhepunkt werden. Angefangen mit einem aufregenden Ausflug auf Silvios Ranch, wo die 10 Schulanfänger unter anderem Pferde bemalen, reiten und Bogen schießen konnten, gipfelte der Tag in einer gemeinsamen Übernachtung im Kindergarten. Erst ziemlich spät und nach einer Nachwanderung inklusive Geisterjagd fielen die Augen der Rasselbande zu.

Doch am nächsten Tag waren alle wieder guter Laune und konnten ihren Wissensdurst bei interessanten Erklärungen rund um die Feuerwehr von Herrn Schirmer stillen. Dabei durften alle 10 im Drehleiterkorb hoch über die Dächer Geithains fahren.



Am letzten Tag der Abschlusswoche ging es auf den Schulturm der Paul-Guenther-Schule, von dem aus ganz Geithain betrachtet werden konnte.

Den krönenden Abschluss dieser spannenden Woche bildete das Zuckertütenfest: Nach einer aufregenden Jagd nach dem Zuckertütendieb und einem leeren Zuckertütenbaum wurden die glücklicherweise unversehrten Zuckertüten von der Polizei Geithains an die Kinder ausgehändigt. Und so konnten alle in Ruhe den Abschluss einer tollen Kindergartenzeit bei einem gemütlichen Grillabend im Tierpark genießen.

Damit heißt es für unsere Kinder nun „Ade du schöne Kindergartenzeit, wir müssen weiterzieh'n“ (Kinderlied von Karsten Glück). Wir möchten uns ganz herzlich bei allen Beteiligten für die kindgerechten und spannenden Erklärungen bedanken. Auch ein großes Dankeschön geht an den Tierpark Geithain, in dem wir unser Fest fröhlich ausklingen lassen konnten. Diese Woche wird wohl für alle 10 Kinder noch lange in Erinnerung bleiben.

E. Stahl  
Erzieherin in der Kita „Kinderland am Bahnhof“



Fotos: Carmen Seifert, 2018, „Ade, du schöne Kindergartenzeit...“

## Vereinsnachrichten

### ■ Der FSV Alemannia Geithain lädt zu seinen nächsten Heimspiel in das Henning-Frenzel-Stadion ein:



- Sa, 01.09.2018 10.00 Uhr E-Junioren**  
FSV Alemannia Geithain II – SG Neukirchen/Lobstädt
- So, 02.09.2018 09.00 Uhr F-Junioren**  
FSV Alemannia Geithain – Bornaer SV III  
**10.00 Uhr D-Junioren**  
FSV Alemannia Geithain – Röthaer SV  
**15.00 Uhr Herren**  
FSV Alemannia Geithain – SV Regis-Breitingen
- Sa, 08.09.2018 10.00 Uhr E-Junioren**  
FSV Alemannia Geithain – FSV Alemannia Geithain II
- Sa, 15.09.2018 10.00 Uhr E-Junioren**  
FSV Alemannia Geithain II – FC Grimma III
- So, 16.09.2018 09.00 Uhr F-Junioren**  
FSV Alemannia Geithain – TSV Großsteinberg  
**10.00 Uhr D-Junioren**  
FSV Alemannia Geithain – SV Naunhof 1920  
**15.00 Uhr Herren**  
SpG Geithain II / Kohren-Sahlis II – TSV 1863 Lobstädt
- Sa, 22.09.2018 10.00 Uhr E-Junioren**  
FSV Alemannia Geithain – TSV 1847 Kohren-Sahlis
- So, 23.09.2018 15.00 Uhr Herren**  
FSV Alemannia Geithain – BC Hartha
- Sa, 29.09.2018 10.00 Uhr E-Junioren**  
FSV Alemannia Geithain II –  
SG Großbothen/Zschadraß/Sermuth
- So, 30.09.2018 09.00 Uhr F-Junioren**  
FSV Alemannia Geithain – ATSV „Frisch Auf“ Wurzen 2  
**10.00 Uhr D-Junioren**  
FSV Alemannia Geithain – HFC Colditz  
**15.00 Uhr Herren**  
SpG Geithain II / Kohren-Sahlis II –  
SG Olympia Frankenhain

Zur neuen Saison 2018/2019 nimmt der FSV Alemannia Geithain im Nachwuchsbereich wieder in allen Altersklassen (A-, B-, C-, D-, E1-, E2- und F-Junioren) am Wettkampfbetrieb teil. Des Weiteren bestreiten unsere G-Junioren Freundschaftsspiele. Die Sportgruppe, Kinder von 2-4 Jahren, wird aufrecht erhalten. Für den Trainings- und Spielbetrieb werden jederzeit sportbegeisterte Jungen und Mädchen der Jahrgänge 2000 - 2016 gesucht.

Im Männerbereich wird wieder eine 2. Mannschaft ins Leben gerufen. Diese spielt in Spielgemeinschaft mit Kohren-Sahlis II.

Zur reibungslosen Absicherung des Trainings- und Spielbetriebes werden noch Übungsleiter/Betreuer gesucht. Das können neben ehemaligen oder noch aktiven Spielern auch Eltern und Großeltern sein, die einfach Spaß und Lust am Fußball spielen mitbringen. Bitte einfach Kontakt mit unserem Verein aufnehmen, [www.alemannia-geithain.de](http://www.alemannia-geithain.de), [fsv-alemannia.1990@freenet.de](mailto:fsv-alemannia.1990@freenet.de) oder über den Nachwuchsleiter **Andreas Heider**, Tel. 0157-72586834.

Town & Country Stiftung vergibt Spende an Kinderförderprojekt „Integration benachteiligter Jugendlicher in den Sportverein“ des FSV Alemannia Geithain e.V.



Manuela Bellmann (links) Botschafterin der Town & Country Stiftung, übergab dem FSV Alemannia Geithain e.V. den Spendenscheck.

Der Town & Country Stiftungspreis wird 2017 bereits zum fünften Mal von der Town & Country Stiftung vergeben. Der Fokus der Förderung im Rahmen des Stiftungspreises liegt auf der Unterstützung benachteiligter Kinder. In diesem Jahr werden 500 Kinderhilfsprojekte mit jeweils 1.000 Euro unterstützt. Der FSV Alemannia Geithain e.V. ist eine der 500 Einrichtungen, die die Auswahlkriterien erfüllt hat. Aus allen nominierten Projekten wird eine unabhängige Jury jeweils ein Projekt pro Bundesland auswählen, an das im November 2017 ein weiterer Förderbetrag in Höhe von 5.000 Euro im Rahmen einer feierlichen Gala vergeben werden soll.

Die Town & Country Stiftung unterstützt mit dem Stiftungspreis das wichtige und unermüdliche Engagement aller Mitarbeiter und Ehrenamtlichen des Vereins. „Ich finde es schon besonders, wenn Integrationsprojekte ins Leben gerufen werden. Wenn dann allerdings auch noch einrichtungsübergreifende Kooperationen wie zwischen der Paul-Günther-Schule und dem FSV Alemannia e.V. entstehen, dann finde ich das ganz besonders lobenswert. Wo könnten Kinder und Jugendliche besser zusammenkommen, einander kennenlernen und Freundschaften schließen als beim Sport“, sagte Manuela Bellmann, Prokuristin bei Bellmann Immobilien GmbH & Co. KG und Botschafterin der Town & Country Stiftung.

Die Town & Country Stiftung wurde 2009 von Gabriele und Jürgen Dawo mit dem Anliegen ins Leben gerufen, um unverschuldet in Not geratenen Hauseigentümern und benachteiligten Kindern zu helfen. Die Arbeit der Stiftung wird durch die Spendenbereitschaft der Town & Country Lizenzpartner des Town & Country Franchise-Systems ermöglicht, wobei die ursprünglichen Satzungszwecke zwischenzeitlich noch erweitert worden sind.

„GAME ON“ heißt es nicht nur im Ally Pally in London bei der Darts WM, sondern nun auch im AlemannenTreff in Geithain, Dienstag und Freitag jeweils von 18.00Uhr-20.00Uhr. Eine Darts Legende hat die Profi Karriere beendet und neue Spieler drängen sich auf. Warum soll nicht auch einer aus Geithain kommen? Also legt die Fernbedienungen, Spielkonsolen und eure Frauen oder Männer beiseite und kommt zum DART ins Henning-Frenzel-Stadion Geithain. Willkommen, ist jeder der Spaß an dem Sport hat und gern unter duften Leuten ist. Also lasst uns die Spiele beginnen oder wie man im DART sagt „GAME ON“.

**Kontakt: Nico Sander, 0178-1451807**

## Vereinsnachrichten



**FSV Alemannia Geithain 1990 e.V.**



**Du spielst gern Fußball?  
Dann komm doch zu uns.**

**Wir bieten Dir:**

- ☺ Viel Spaß an Sport und Spiel
- ☺ Hochmotivierte Übungsleiter
- ☺ Keine langweiligen Wochenenden
- ☺ Hervorragende Trainingsbedingungen

Melde dich bitte bei unserem Nachwuchskordinator  
Andreas Heider (Tel. 0157 72586834).

**Wir freuen uns auf dich!** 

### ■ Der Kleingartenverein „Frohe Zukunft“ Geithain gratuliert im Monat September seinen Mitgliedern

Frau Anja Eidner  
Frau Kornelia Kausch  
Frau Ramona Eichhorn und  
Herrn Ingo Fiebak

recht herzlich zum Geburtstag und wünscht  
Gesundheit und weiterhin alles Gute.

Schmuck  
Vorsitzender



Kleingartenverein „Erholung“ e.V. Geithain  
und  
Geithainer Schützengesellschaft e.V.  
laden zum



### Vereinsfest Tautenhainer Straße am 8. September 2018

- 12.00 Uhr - Beginn
- 13.00 Uhr - Treffen der Schützenvereine
- 14.00 Uhr - Proklamation und Verleihung des Schützenkönigs  
mit Böller-Salutschießen und Kanonenschlag
- 15.00 Uhr - Auftritt des Blasorchesters Geithain
- 16.30 Uhr - Auftritt Linedancer aus Elbisbach  
„Dancing Back West“
- ca. 19.00 Uhr – Ausklang des Tages

Tagesprogramm:  
Rollenrutsche, Hüpfburg, Laserschießanlage  
sowie eine Tombola  
Überraschungen vom Grill, Kaffee und Kuchen

Für kulinarische Highlights und kulturelle Unterhaltung ist auf dem  
Festgelände für alle Gäste, ob Klein oder Groß gesorgt.

**Wir freuen uns auf die Geithainer und natürlich alle Besucher die  
gern zu uns kommen.**

### ■ Wer angeln möchte, benötigt einen Fischereischein! In Parthenstein startet im Oktober ein Vorbereitungslehrgang zur Fischereischeinprüfung

Der Sportfischerverein Naunhof e.V. bietet für alle die gern angeln möchten, einen Lehrgang zur Fischereiprüfung an.  
Jeder Lehrgangsteilnehmer, der seine Sachkunde bei der Prüfung erfolgreich nachgewiesen hat, erhält einen Fischereischein, welcher national und international ein Leben lang gültig ist.

Der Vorbereitungslehrgang findet jeweils an sechs Sonntagen statt. Es werden die Themenkomplexe Fischkunde, Gerätekunde, Natur und Tierschutz, Gesetzeskunde sowie praktische Handhabungen vermittelt.

**Lehrgangsbeginn ist am 07.10.2018, um 9.30 Uhr in 04668 Pomßen Schloßstraße 11.**

Die Lehrgangsteilnehmer benötigen keine Vorkenntnisse.

Alle Interessenten ab dem 14. Lebensjahr können sich anmelden bei Sportfreund

Alf Kühne  
Schloßstraße 28a  
04668 Pomßen  
Tel.: 034293/30696

**Geithain im Internet:  
[www.geithain.net](http://www.geithain.net)**

## Volkshochschule Leipziger Land

### ■ Jetzt anmelden – das neue Kursangebot „Herbst/Winter 2018“

Das vollständige Kursangebot und die Möglichkeit sich bequem online anzumelden finden Sie auf unserer Internetseite [www.vhsleipzigerland.de](http://www.vhsleipzigerland.de). Das gedruckte Programmheft erhalten Sie kostenlos u. a. hier: Stadtbibliothek, Sparkasse, Leipziger Volksbank, Buchhandlung.

#### ■ Kursauswahl Geithain

Kurstitel	Tag	Beginn	Zeit	UE*	Gebühr	Kurs-Nr.
<b>Mensch   Gesellschaft</b>						
Obstbaumschnitt	Sa	10.11.18	09:00 -15:00	7	35,00 EUR	KG16001
<b>Kultur   Gestalten</b>						
Malerei und Grafik	Mo	24.09.18	18:15 -20:30	30	102,00 EUR	KG20525
Fotografie-Grundkurs	Do	27.09.18	17:30 -19:00	20	68,00 EUR	KG21115
Kreativ-Nähkurs - Anfänger	Do	27.09.18	19:00 -21:15	15	76,50 EUR	KG21430
Kreativ-Nähkurs Fortsetzer	Do	15.11.18	19:00 -21:15	15	76,50 EUR	KG21431
Nähen Jahreskurs	Mi	26.09.18	19:00 -21:15	36	165,60 EUR	KG21432
<b>Gesundheit   Ernährung (Tipp: Fragen Sie bei Ihrer Krankenkasse nach Fördermöglichkeiten.)</b>						
Hatha Yoga	Mi	05.09.18	19:30 -21:00	24	96,00 EUR	KG30148
Hatha Yoga 50 +	Do	06.09.18	10:00 -11:30	24	96,00 EUR	KG30153
Pilates	Do	06.09.18	18:00 -19:00	16	81,60 EUR	KG30253
Pilates	Fr	07.09.18	17:00 -18:00	16	81,60 EUR	KG30253
<b>Sprachen</b>						
Englisch Aufbaukurs 4	Do	30.08.18	19:45 -21:15	30	109,50 EUR	KG40610
Englisch Fortgeschrittenenkurs 13	Do	30.08.18	18:30 -20:00	30	109,50 EUR	KG40622
Englisch Grundkurs 1 Anfänger	Do	20.09.18	20:00 -21:30	30	109,50 EUR	KG40601
Englisch Fortgeschrittenenkurs 4	Mo	10.12.18	18:00 -19:30	30	109,50 EUR	KG40624
Englisch für die Reise	Do	20.09.18	18:30 -20:00	30	109,50 EUR	KG40641
Englisch Senioren Grundkurs 1 Anfänger	Do	20.09.18	15:00 -16:30	30	109,50 EUR	KG40670
Französisch Grundkurs 1 Anfänger	Mi	19.09.18	18:30 -20:00	30	109,50 EUR	KG40800
Französisch Fortgeschrittenenkurs 5	Mo	10.09.18	18:00 -19:30	30	180,00 EUR	KG40820
Italienisch für die Reise	Di	18.09.18	18:30 -20:00	30	109,50 EUR	KG40940
Spanisch Grundkurs 1 Anfänger	Mo	17.09.18	18:30 -20:00	30	109,50 EUR	KG42200
<b>Digitale Welt   Beruf</b>						
Microsoft Office kompakt	Mo	17.09.18	18:00 -21:15	40	168,00 EUR	KG50110
Computerschreiben und Textverarbeitung	Do	13.09.18	16:00 -17:30	30	126,00 EUR	KG50111
Fit mit dem eigenen Laptop für aktive Senioren	Mo	17.09.18	08:15 -09:45	24	100,80 EUR	KG50112
Fit mit dem eigenen Laptop	Di	11.09.18	18:00 -20:15	24	100,80 EUR	KG50113
Fit im Internet	Mi	12.09.18	18:30 -20:45	24	100,80 EUR	KG50114
Fit im Internet für aktive Senioren	Mi	12.09.18	12:30 -14:00	24	100,80 EUR	KG50115
Einführung in die Welt des Android-Smartphones	Sa	08.09.18	09:00 -12:00	12	66,00 EUR	KG50116
Erste Schritte mit dem eigenen Tablet (Android)	Sa	29.09.18	09:00 -12:00	12	66,00 EUR	KG50117
Ein Fotobuch mit kostenloser Software erstellen	Di	11.09.18	16:00 -17:30	16	67,20 EUR	KG50118
Aufbaukurs Microsoft Office Word 2016	Fr	26.10.18	09:00 -10:30	24	91,20 EUR	KG50155
Computerschreiben für Schüler	Mo	08.10.18	08:30 -12:15	25	105,00 EUR	KG50405
Mathematik-Auffrischkurs 9./10. Kl.	Mo	15.10.18	08:30 -11:30	20	80,00 EUR	KG50406

\* Der Kursumfang ist in Unterrichtseinheiten zu 45 Minuten.

### ■ Kursleiterinnen und Kursleiter gesucht

Die Volkshochschule Leipziger Land sucht Kursleiter und Kursleiterinnen in allen Bereichen. Insbesondere für die Themen: Yoga, Tanz (Hip Hop), Pilates und andere Sparten. Gerne realisieren wir mit Ihnen auch Ihre eigenen Kursideen. Kontakt: Tel. 03433 7446330, Email: [g.thim@vhsleipzigerland.de](mailto:g.thim@vhsleipzigerland.de).

VHS-Sprechstunde jeden Dienstag, 16:00-18:00 Uhr in der Außenstelle der VHS, Ossaer Weg 24, Geithain

Volkshochschule Leipziger Land • Außenstelle Geithain

04643 Geithain, Ossaer Weg 24 • Telefon: 034341 42936 • Telefax: 03433 74463350 • E-Mail: [info@vhsleipzigerland.de](mailto:info@vhsleipzigerland.de)

## Kulturelles

### ■ Kulturkalender Stadt Geithain September 2018

- |   |   |
|---|---|
| <b>07. September</b><br>18 Uhr<br>18 – 21 Uhr   | <b>12. Eventshopping</b><br>Markt/Innenstadt<br>Heimatmuseum geöffnet<br>Filmmaterial aus den 1960iger Jahren   |
| <b>08. September</b><br>12 Uhr<br><br>18 Uhr  | <b>Schützendomizil/ Gaststätte Petersilie</b><br>Geithainer Schützengesellschaft & Kleingartenverein „Erholung“ e.V. laden gemeinsam ein<br>Bürgerhaus<br>„Headliner Double“ mit Breathe & Atlantis und Hammerschmitt   |
| <b>09. September</b><br><br>11 Uhr<br><br>14 Uhr<br>14 -17 Uhr<br><br>16 Uhr<br><br>14 – 17 Uhr | <b>Tag des offenen Denkmals</b><br>Stadtbibliothek<br>Malerei und Grafik von Günter Rackwitz und Viola Stefan<br>Stadtbibliothek – Bücherflohmarkt<br>Museum – „Entdecke, was uns verbindet“<br>Selbstgebackener Kuchen und Kaffee auf der Museumsterrasse,<br>Sonderausstellung „Faszination Mineralien“, Autorin Ute R. Scholze liest aus ihrem Buch „Kohlenklau und Pferdeäpfel“<br>Pulverturm - Turmöffnung |
| <b>14. September</b><br>16.30 Uhr   | <b>Bürgerhaus</b><br>„Der Kasper kommt“ Puppenbühne   |
| <b>15. September</b>  | <b>25. LVZ-Wanderung</b><br>Start: Freibad Geithain   |
| <b>19. September</b><br>13 Uhr  | <b>Bahnhof Geithain- mit Bus</b><br>Exkursion zum Leipziger Neuseenland/Störmthaler See mit Entdeckertour per Fähre zur Kirche „Vineta“.<br>Teilnahmemeldungen bitte telefonisch unter 034341/42603 oder per E-Mail an geithainer-heimatv@gmx.de.   |
| <b>26. September</b><br>15 Uhr<br>18.30 Uhr   | <b>Bürgerhaus</b><br>Tanztee mit Herrn Heinzmann<br>Gaststätte „Athen“<br>Marcel Gut spricht zum Thema „Jüdische Menschen in der Umgebung von Geithain“.  |
| <b>27. September</b><br>19 Uhr  | <b>Stadtbibliothek</b><br>Das zieht alles Kreise - Autorenlesung Uwe Stöß / Leipzig   |
| <b>05. Oktober</b><br>20 Uhr  | <b>Bürgerhaus</b><br>Tim O’Shea – Original Irish Music & Song   |

#### Veranstaltungen in der Umgebung [www.kultur-leipzigerraum.de](http://www.kultur-leipzigerraum.de)

Fragen und Anregungen werden Sie los bei: Kultur- und Fremdenverkehrsamt Geithain, Tel: (034341) 466 100, Frau Mitschke, fremdenverkehrsamt@geithain.de

## [ M I S K U S ]

IMMER WIEDER NEU

### ■ Aus dem Programm des Mittelsächsischen Kultursommers

#### Orgel ROCKT

**01. September 2018**, 19.00 Uhr,

Stadtkirche Burgstädt

Die Königin der Instrumente zeigt sich einmal von einer ganz anderen Seite – mit Coverversionen aus Rock, Pop und Filmmusiken, gespielt von Patrick Gläser. Er spielt die beliebtesten Titel seiner bisherigen Touren.

#### musical in motion

**02. September 2018**, ab 16.00 Uhr,

HarthArena Hartha

Musikklassiker aus Kultifilmen treffen auf Weiterfolge von Musicals. Das Programm unter der Leitung von Andreas Pabst wird geprägt von der Kraft der „Faszination Musical Band“ und dem Gesang verschiedener herausragender Künstler. Ab 14 Uhr unterhält bereits die Musikschule Mittelsachsen beim musikalischen Kaffeetrinken.

#### Nacht der erleuchteten Kirche

**08. September 2018**, 20.00 Uhr,

Stadtkirche Mittweida

1. Abschlusskonzert des Miskus. Trio Tricolore – hinter diesem Namen verbirgt sich die einzigartige Kombination der verschmelzenden Klangfarben von Marimba, Viola und Harfe. Stimmungsvolle Laserbilder und fantastische Lichtinstallationen verwandeln den Raum in ein Lichtermeer.

#### Rock-Oratorium Emmaus

**09. September 2018**, 17.00 Uhr,

St. Nikolaikirche Döbeln

2. Abschlusskonzert des Miskus. Das Oratorium in sechs Bildern besticht durch instrumentale Vielfalt und moderne Elemente. Mitwirkende: Mittelsächsische Philharmonie, Kantorei Döbeln/Leisnig, Leitung: Kantor Markus Häntzschel

#### Sofakonzert

**15. September 2018**, 20.00 Uhr,

Historisches Wasserkraftwerk Mittweida

Ein Konzert der besonderen Art – unverfälscht, persönlich und hautnah mit Sofas, die heimelige Atmosphäre schaffen. Die Künstler sind junge Talente aus Mittelsachsen und sächsische Künstler des Musikverlages „Oh, my music!“.

Mittelsächsischer Kultursommer e.V.

Vereinsvorsitzender: Heribert Kosfeld

Geschäftsführer: Olaf Hanemann

Georgenstraße 19 | 09661 Hainichen

Tel: 037207 / 651 240

Fax: 037207 / 651 277

Mail: [presse@mittelsachsen.de](mailto:presse@mittelsachsen.de)

Web: [www.miskus.de](http://www.miskus.de)

## Kulturelles

### ■ Liebe Geithainer und liebe Gäste,

am 7. September steigt das 12. Eventshopping in Geithain. Nach den umfangreichen Straßenbaumaßnahmen in der Unterstadt im letzten Jahr wird es wieder im ganzen Innenstadtgebiet Aktivitäten von Gewerbetreibenden, Händlern und Handwerkern geben. Nutzen Sie die Gelegenheit, um mit Fachhändlern und Handwerkern vor Ort ganz persönlich ins Gespräch zu kommen. Sie werden Ihnen gern Auskunft geben. Wo findet man das heute oder in ferner Zukunft noch? Genau das war und ist auch heute noch die Grundidee dieses Einkaufsabends; Menschen aus nah und fern unsere schöne Altstadt als Einkaufsstadt unmittelbar nahe zu bringen.

Erleben Sie mit uns einen schönen Sommerabend bei einem Glas Wein, guter Unterhaltung und auch kulinarisch wird Ihnen wieder einiges geboten.

Wir freuen uns auf Sie am 7. September, 18 Uhr in Geithain.

Ihr Gewerbeverein Geithain e. V.  
Geithain - Deine Einkaufsstadt

## Anzeigen

LEISTUNG VERBUNDEN

12. Eventshopping  
in Geithain II  
7. September 2018

Eröffnung 18.00 Uhr auf dem Markt  
Entdecken Sie unsere Innenstadt auf besondere Weise bei Livemusik, kulinarischen Genüssen und besonderen Attraktionen. Die Gewerbetreibenden und Händler freuen sich auf Sie und präsentieren um ca. 22 Uhr ein  
großes Feuerwerk.

Gewerbeverein  
Geithain e.V.

Geithain - Deine Einkaufsstadt

Geithain im Internet: [www.geithain.net](http://www.geithain.net)

## Anzeigen

## Kulturelles

### Günter Rackwitz



### Familienbande Malerei und Grafik von Günter Rackwitz und Viola Stefan

Stadtbibliothek Geithain 9. September - 14. November 2018

### Familienbande

Zur Eröffnung der Ausstellung von  
**Günter Rackwitz**  
und Viola Stefan

laden wir Sie und Ihre Freunde  
am 9. September 2018 um 11 Uhr  
in die Stadtbibliothek Geithain herzlich ein.



Der Leipziger Maler und Grafiker Günter Rackwitz leitete über viele Jahre den werksgebundenen Zeichenzirkel des Emailierwerkes. Nicht nur Zirkelmitgliedern ist er in guter Erinnerung. Diese Ausstellung zeigt eine Auswahl seiner Bilder erstmals in Geithain. Der Künstler Günter Rackwitz war ein sehr naturverbundener Mensch, was sich besonders in seinen Arbeiten widerspiegelt. Seine besondere Liebe galt seit jeher der Aquarellmalerei. Er fühlte sich von der Schönheit einfacher, schlichter Landschaften angezogen. Die Malerin Viola Stefan geb. Rackwitz wuchs als musischer Mensch mittendrin in der Kunst auf. Einige ihrer Blätter werden die Ausstellung komplettieren.

[www.viola-stefan.de](http://www.viola-stefan.de)  
[www.bibo-geithain.de](http://www.bibo-geithain.de)  
[www.malerei-grafik-rackwitz.de](http://www.malerei-grafik-rackwitz.de)

### ■ Bücherflohmarkt!

Beliebt, erwartet und das ganze Jahr hindurch nachgefragt - der Bücherflohmarkt in der Geithainer Stadtbibliothek. Traditioneller Termin ist der 2. Sonntag im September und damit der "Tag des offenen Denkmals", in diesem Jahr also der 9. September. Ab 14 Uhr kann wieder gesucht, gewühlt, gehandelt werden. Überraschungen gibt's für Bücherfreunde auf jeden Fall, denn zum Aussuchen sind auch viele Spenden im Laufe des Jahres eingegangen. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit finden sich in den zahlreichen Kisten wieder reichlich Titel, die der überfüllte Buchmarkt schon lange nicht mehr bietet. Das ist also DER Wochenendtipps für alle Bücherjäger und -sammler.

Kontakt:  
Tel. 034341 43168  
[www.bibo-geithain.de](http://www.bibo-geithain.de)  
[bibo-geithain@t-online.de](mailto:bibo-geithain@t-online.de)

**Kulturelles**

**■ Heimatmuseum zum Eventshopping geöffnet**

Das Heimatmuseum Geithain in der Chemnitzer Straße 20/22 öffnet zum Eventshopping am Freitag, dem 07. September von 18 -21 Uhr seine Türen.

Wer möchte kann sich auf unserer Museumsterrasse bei einem Glas Wein oder Saft ausruhen. Ab 19:30 Uhr zeigt Herr Ibrügger Filmmaterial vom Geithainer Filmclub aus den 1960iger Jahren.

C. Schmidt  
Heimatmuseum Geithain



Foto: C. Schmidt, 2017

**Anzeigen**

**Kulturelles**

# 2018

## STADTBIBLIOTHEK GEITHAIN

### Herbstprogramm





**09. Sept** **Familienbande, Malerei und Grafik**  
 11.00 Uhr von Günter Rackwitz und Viola Stefan  
 14.00 Uhr **Bücherflohmarkt**

**27. Sept** **Das zieht alles Kreise**  
 19.00 Uhr Autorenenkung von und mit Uwe Stöß / Leipzig

**18. Okt** **Nordkap 2017**  
 19.00 Uhr Zwei Mädels, zwei Motorräder und 8600 km um die Ostsee  
 Vortrag von Kerstin Meißner und Jennifer Petermann

**08. Nov** **Was die Liebe ist**  
 19.00 Uhr Szenische Lesung mit der Schauspielerin  
 Lena Krimmel

**18. Nov** **buch-märchen-welt**  
 11.00 Uhr Vernissage mit Originalbuch,  
 Kalligrafie und Drucken von  
 Dessislava Vardjjeva-Eckardt / Leipzig

**04. Dez** **Vorlesezeit – immer dienstags bis 18. Dezember**  
 16.30 Uhr für Kinder von 4 bis 8 Jahren

**21. Dez** **Nikolausi**  
 16.00 Uhr Amüsante Weihnachtslesung für große Leute

SACHSEN  
  
*Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushalts.*

**K**  
 KULTURRAUM LEIPZIGER RAUM



**KONTAKT**  
 Stadtbibliothek · Leipziger Str. 17  
 04643 Geithain · Tel. 034341 43168  
 www.bibo-geithain.de  
 bibo-geithain@t-online.de

**ÖFFNUNGSZEITEN**  
 Di, Do 10–12 und 13–18 Uhr  
 Mi, Fr 10–12 und 13–16 Uhr  
 Sa 09–12 Uhr

## Bürgerhaus Geithain

der passende Ort vor Ort



Hauseigene Ton-, Licht-, Beschallungs- und Kinotechnik für

- Konferenzen
- Veranstaltungen
- Beratungen
- Privatnutzung



Vereinsräume  
 1 x bis 60 Personen  
 2 x bis 20 Personen  
 1 x bis 15 Personen  
 Küchenbenutzung möglich

**Saal bis zu 200 Personen**  
 Erdgeschoss barrierefrei  
 Parkplätze am Haus



Terminvereinbarungen für Gastspiel und Vermietung im Bürgerhaus  
 Tel. 034341 41977  
 E-Mail: buergerhaus@geithain.de

Anschrift: L.-Petermann-Str. 10 • 04643 Geithain • 034341 41977  
 www.geithain.de • E-Mail: buergerhaus@geithain.de

### GERMAN TOUR IN OCTOBER 2018



**Tim O'Shea and Ciaran Wynne**  
 Original Irish Music and Song

**5. Oktober 2018, 19.30 Uhr**  
 Bürgerhaus Geithain  
 Kartenpreis: 10,- € VVK / 13,- € AK

Bürgerbüro Rathaus 034341 466 100  
 Stadtbibliothek 034341 43168



**Roy Reinker**  
 »Alles nur Getroymt?«  
 Stimmung aus dem Bauch

**26. Oktober 2018, 20.00 Uhr**  
 Bürgerhaus Geithain  
 Kartenpreis: 20,00 €

Bürgerbüro Rathaus 034341 466 100  
 Stadtbibliothek 034341 43168

**Anzeigen**

## Kulturelles

Vorverkauf: 5€  
Abendkasse: 8€

Tickets gibt es bei:  
Doreen 0174/3135974  
Isabel 0160/1849033

20.10.2018

# Oktoberfest Rathendorf

19.00 Uhr

## Dorfgemeinschaftshaus

DJ Helmut  
Männerbalett Faschingsclub Penig

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt!

# 25. LVZ Wanderung

15. September 2018



Anmeldung:  
03433/270721  
Mo - Fr  
10.30 - 15.00 Uhr

## Mit der LVZ auf Wanderschaft Das Wandern ist des Lesers Lust

**Wanderstrecke:**  
Die Wanderung führt uns in diesem Jahr in die wunderschöne Stadt Geithain und deren unverwechselbare Umgebung. Die Antworten auf unsere Quizfragen finden Sie auf der 12 km langen Wanderstrecke.

**Programm:**  
Start am Freibad in Geithain // Der Pulverturm lädt zum Kennenlernen ein // Frühstück am Zollhaus in Geithain // Über die Höhen südlich von Geithain über Bruchheim nach Wickershain // Ab 14 Uhr Wanderfest auf dem Gelände des Landwirtschaftsbetriebes Barthel und Landwehr in Wickershain mit dem Musikverein Geithain, Quizauflösung und Gewerbetreibenden der Region

Bitte Startzeiten erfragen, da Wandergruppen gebildet werden.  
**Anmeldeschluss ist der 10. September 2018.**  
Eine Startgebühr von 3 € (Kinder bis 15 Jahre 1 €) ist am Wandertag zu entrichten.

**Weitere Informationen zur LVZ-Wanderung lesen Sie in der Leipziger Volkszeitung Ausgabe Borna-Geithain.**



Mit freundlicher Unterstützung des Tourismusvereins Borna und Köhrener Land e.V.

**LEIPZIGER VOLKSZEITUNG**

## ■ Was ist los am „Tag des offenen Denkmals“ im Heimatmuseum Geithain

Das Heimatmuseum Geithain in der Chemnitzer Straße 20/22 lädt am „Tag des offenen Denkmals“ am 09. September, von 14 -17 Uhr herzlich ein. Das Thema lautet „Entdecke was uns verbindet“.



Selbst gebackener Kuchen und Kaffee stehen ab 14 Uhr bereit. Es kann die neue Sonderausstellung „Faszination Mineralien“ und das gesamte Museum mit der Entstehungsgeschichte, Handwerk und Apothekenwesen der Stadt angeschaut werden.

Ab 16 Uhr freuen wir uns besonders über die Autorin Frau Ute. R. Scholze, die aus Ihrem Buch „Kohlenklau und Pferdeäpfel“ liest.

Ob in Leipzig oder Geithain und Umgebung - überall fehlte es, sei es an Lebensmitteln, Bekleidung oder vielem Anderen - nach dem 2. Weltkrieg.

Die ältere Generation kann sich dabei an diese Zeiten erinnern und die Jüngere wird manches erfahren was in heutiger Zeit für uns „normal“ ist. Ob die Jugend es noch weiß, dass früher Jemand abends die Laternen der Straßenbeleuchtung anzündete oder eine Einladung nicht per Handy verschickt wurde?

Lassen Sie sich einladen zum Erkennen, Nachdenken und Überlegen.

C. Schmidt  
Heimatmuseum



Fotos: C. Schmidt, 2018

## Kulturelles

### ■ Was uns verbindet – „Tag des offenen Denkmal“

am Sonntag, dem 09. September 2018 im Heimatmuseum Geithain,  
16 Uhr Autorenlesung „Kohlenklau und Pferdeäpfel“

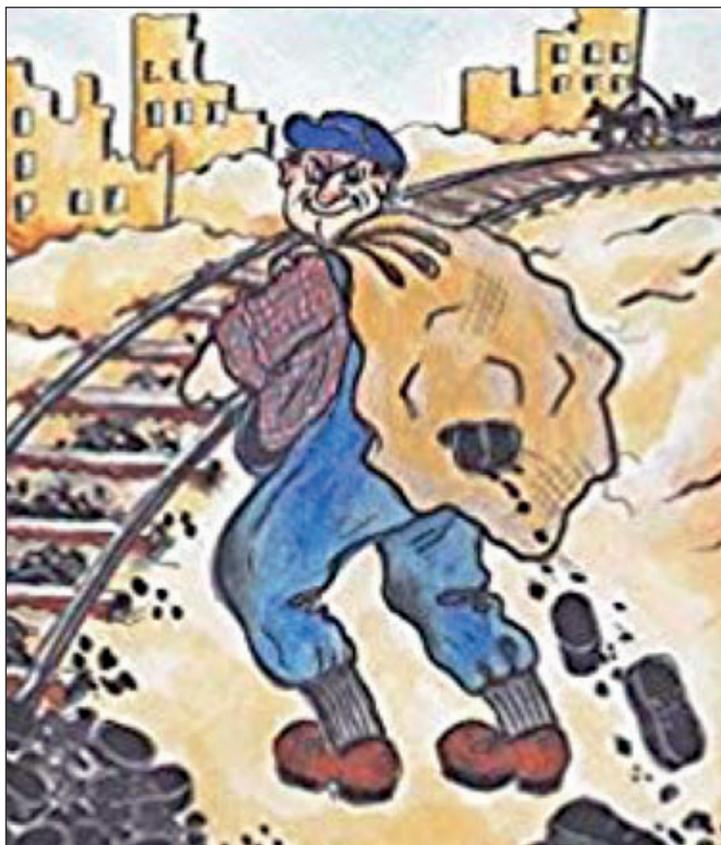


Foto: Ute R. Scholze

### ■ Pulverturm Geithain

07.09.18 Turmöffnung 16 – 20 Uhr mit neuer Ausstellung

#### „DDR – Ostalgie“

im Rahmen des Eventshoppings



08.09.2018 Turmöffnung 14 – 17 Uhr

09.09.2018 Turmöffnung 14 – 17 Uhr im Rahmen „Tag des offenen Denkmals“

15.09.2018 Turmöffnung 07:30 Uhr -10 Uhr und 14 bis 17 Uhr im Rahmen der LVZ-Wanderung

## Neues aus dem Tierpark Geithain

### ■ Einblick in die Mitgliederversammlung 2018



Am 12.08.2018 fand die Mitgliederversammlung des Tierpark Geithain e.V. statt. Ein wichtiger Tagesordnungspunkt waren die Vorstandswahlen. Drei gewählte Vorstandsmitglieder nahmen die Wahl nachträglich nicht an, da sie mit einem weiteren Vorstandsmitglied aus mehreren inhaltlichen Gründen nicht einverstanden sind. Daher konnte kein endgültiger Vorstand gewählt werden.

Leider konnten auch wichtige Themen wie das Zukunftskonzept oder anstehende (Bau-)Projekte nicht ausreichend besprochen werden.

Daher müssen wir für die Wahl und die weiteren wichtigen Themen einen zweiten Termin ansetzen. Zu diesem sind natürlich wieder die Mitglieder des Vereins, aber auch die Geithainer Bevölkerung und Unterstützer des Tierparks herzlich eingeladen. Zu diesem Termin wird über die Ausrichtung des Konzeptes für die Zukunft des Tierparks abgestimmt und es werden wichtige Projekte vorgestellt.

Bitte unterstützt uns dabei!

Sandra Händler  
(1. Stellvertreterin)

Tierpark Geithain e.V.  
Laachgasse 8-9  
04643 Geithain  
Tel.: 0162 797 8868 (auch per WhatsApp)  
E-Mail: [info@tierpark-geithain.de](mailto:info@tierpark-geithain.de)  
<http://tierpark-geithain.de/>

## Wissenswertes

### ■ Sächsische Jugendliche brechen wieder alle Rekorde!

#### 14. Aktionstag „genialsozial-Deine Arbeit gegen Armut“

„Ich finde den Aktionstag total wichtig, weil mir da immer bewusst wird, dass ich anderen helfen kann. Außerdem finde ich es cool, dabei gleich in verschiedene Berufsfelder reinschauen zu können.“ (Hanna 17, Leipzig)

So, wie Hanna, engagierten sich zum Aktionstag rund 34.200 Schülerinnen und Schüler aus 281 sächsischen Bildungseinrichtungen für die Aktion „genialsozial“ und erarbeiteten die beeindruckende Summe von ca. 700.000 Euro.

„Überall in Sachsen haben junge Menschen, Lehrkräfte, Eltern und zahlreiche ArbeitgeberInnen zusammengearbeitet und somit einen wichtigen Teil zum Ganzen beigetragen. Hand in Hand und in gegenseitiger Verantwortung haben sie sich für eine gerechtere Welt stark gemacht – Wir glauben, darin liegt die Kraft, Berge zu versetzen.“, sagt Jana Sehmisch, Programmleiterin „genialsozial“.

Die erarbeiteten Gelder unterstützen Initiativen in Sachsen und weltweit. Vier Projekte der Entwicklungszusammenarbeit wurden im Januar von der „genialsozial-SchülerInnen-Jury“ ausgewählt und für eine Förderung empfohlen.

(ausführliche Beschreibung der Projekte unter: [www.genialsozial.de](http://www.genialsozial.de))

Mit 30% des Geldes initiieren und unterstützen die beteiligten Schulen soziale Projekte in der Region oder in der eigenen Schule. Die „genialsozial-lokal-Projekte“ sollen Not, Armut und Benachteiligung im direkten Umfeld entgegenwirken.

Die Vorhaben bewegen sich dabei von einer „klassischen“ Spende für soziale Initiativen bis hin zu selbst entwickelten Projektideen, wie Nachhilfe für jüngere SchülerInnen, Benefizkonzerte mit regionalen Schulbands oder Zuschüsse bei Klassenfahrten für benachteiligte Kinder. Den

## Wissenswertes

Ideen sind hier keine Grenzen gesetzt, solange sie einen sozialen Zweck unterstützen.

Sie kennen Initiativen, Vereine oder Projekte, die gegen Not, Armut und Benachteiligung in Sachsen aktiv sind und unterstützt werden sollten. Dann melden Sie sich bei uns.

Im Schuljahr 2018/2019 findet „genialsozial – Deine Arbeit gegen Armut“ am 02. Juli 2019 statt.

Der Aktionstag ermutigt junge Menschen, sich aktiv an gesellschaftlichen Themen zu beteiligen und gibt ihnen die Möglichkeit, lokal und global Verantwortung zu übernehmen. „genialsozial“ ist ein Programm der Sächsischen Jugendstiftung mit inhaltlicher Unterstützung durch das Entwicklungspolitische Netzwerk Sachsen e.V.; der Ostdeutsche Sparkassenverband und die Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien sind Hauptsponsoren. Ministerpräsident Michael Kretschmer ist Schirmherr dieser größten sächsischen Jugendsolidaritätsaktion.

Weitere Informationen unter [www.genialsozial.de](http://www.genialsozial.de)

### ■ Mit Blutspenden Leben retten: Regelmäßige Spender sichern die Blutversorgung in Sachsen



Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben, denen das Blutspendewesen in Deutschland unterliegt, können gesunde Männer maximal sechs Blutspenden pro Jahr leisten, bei Frauen liegt die gesetzlich zugelassene Höchstanzahl bei vier Spenden innerhalb von 365 Tagen. Die durchschnittliche Spendenanzahl, die DRK-Blutspenderinnen und –spender in Sachsen pro Jahr leisten, liegt jedoch lediglich bei durchschnittlich 2,1 Spenden pro Jahr. Die Festlegung der zugelassenen Spenden pro Jahr dient dem Schutz der Spender.

Vorgegeben ist außerdem ein Mindestabstand von 56 Tagen, der zwischen zwei Blutspenden liegen muss. Durch dessen Einhaltung ist gewährleistet, dass der Körper genug Zeit hat, um den Blutverlust eines halben Liters durch die Spende vollständig auszugleichen. Der Flüssigkeitshaushalt ist nach einer Blutspende bereits nach wenigen Stunden wiederhergestellt.

Für den Spender selbst hat die Blutentnahme von einem halben Liter den Effekt, dass der Körper zur Blutneubildung angeregt wird und damit auch zur Bildung neuer Zellen. Vorrangig helfen Blutspender jedoch schwer kranken oder verletzten Mitmenschen in ihrer Region und leisten damit einen unverzichtbaren Beitrag zur kontinuierlichen Sicherstellung der Patientenversorgung mit Blutprodukten – rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr.

Für den Spender selbst hat die Blutentnahme von einem halben Liter den Effekt, dass der Körper zur Blutneubildung angeregt wird und damit auch zur Bildung neuer Zellen. Vorrangig helfen Blutspender jedoch schwer kranken oder verletzten Mitmenschen in ihrer Region und leisten damit einen unverzichtbaren Beitrag zur kontinuierlichen Sicherstellung der Patientenversorgung mit Blutprodukten – rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr.

**Alle DRK-Blutspendetermine und Informationen zum Thema Blutspende finden Sie unter [www.blutspende.de](http://www.blutspende.de)** (bitte das entsprechende Bundesland anklicken) oder über das Servicetelefon 0800 11 949 11 (kostenlos erreichbar aus dem Dt. Festnetz). **Bitte zur Blutspende den Personalausweis mitbringen!**

**In der Zeit vom 09.07.2018 bis 29.09.2018 bedanken wir uns im Rahmen der Sommeraktion bei jedem Spender mit einem praktischen Einkaufshopper!**

**Eine Möglichkeit zur Blutspende besteht: am Montag, den 10.09.2018 zwischen 15:00 und 18:00 Uhr im Gemeindezentrum Greifenhain, Schulstr. 11**

### ■ Ehrenamtlich Engagierte treffen sich zum Austausch und zur Weiterbildung

#### 9. Fachtag für bürgerschaftliches Engagement am 14. September 2018 in Coswig

Im Rahmen des 21. Sächsischen Landeserntedankfestes findet in der Gastgeberstadt Coswig am 14. September 2018 von 14 Uhr bis 19 Uhr in der Börse Coswig (Hauptstraße 29 in 01640 Coswig) der 9. Fachtag für bürgerschaftlich Engagierte im ländlichen Raum Sachsens statt.

Das diesjährige Thema der Fachtagung „Ehrenamt schafft (Lebens)Qualität“ greift aktuelle Themen der Dörfer und Gemeinden auf. In Workshops werden u.a. beispielhafte ehrenamtlich geführte Projekte vorgestellt, es gibt Hinweise und Tipps zu neuen Finanzierungsformen für das bürgerschaftliche Engagement, aber auch Informationen zur Umsetzung der neuen Datenschutzgrundverordnung. Vereine und Initiativen können auf einem Engagement-Markt ihre Projekte vorstellen. Dafür werden noch aktive Mitstreiter gesucht. Daneben halten die Veranstalter einen Ratgeber Recht und einen Ratgeber Mittelbeschaffung für die individuelle Beratung bereit.

Der Fachtag richtet sich an ehrenamtlich Aktive und Engagierte aus Vereinen, Verbänden, Initiativen, Kirchengemeinden und an Multiplikatoren, die mit Freiwilligen arbeiten und alle am Thema Interessierten. Die Teilnahme ist kostenfrei. Organisiert wird diese Veranstaltung vom Sächsischen Landeskuratorium Ländlicher Raum e.V. Als Kooperationspartner wirken die Agrarsoziale Gesellschaft e.V., die Ehrenamtsakademie der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, das Vereins- und Stiftungszentrum e.V., die Große Kreisstadt Coswig und das Christlich-Soziale Bildungswerk Sachsen e.V. mit. Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes. Die Förderung erfolgt durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft.

Ein Veranstaltungsflyer steht ab August unter [www.slk-miltitz.de](http://www.slk-miltitz.de) zur Verfügung.

Zur Beantwortung von Fragen rund um den Fachtag und für Anmeldungen steht die SLK-Mitarbeiterin Claudia Vater unter Telefon 03 43 44 / 6 48 10 oder per E-Mail ([claudia.vater@slk-miltitz.de](mailto:claudia.vater@slk-miltitz.de)) gern zur Verfügung.

Tourist-Information "Rochlitzer Muldental"  
Regionalmanagement "Land des Roten Porphyrs"  
Tel.: (03737) 783 222  
Fax: (03737) 783 224  
Geöffnet: Mo-Fr 9.00 -17.00 Uhr  
[www.rochlitzer-muldental.de](http://www.rochlitzer-muldental.de)  
[www.facebook.de/rochlitzer.muldental](https://www.facebook.de/rochlitzer.muldental)  
[www.porphyrland.de](http://www.porphyrland.de)

## Anzeigen

## Gesundheit & Soziales (alle Angaben ohne Gewähr)

### ■ Dienstplan Apotheken

A1 Borna 1	Stadt-Apotheke, Brauhausstraße 5,	Tel. 03433/204049
A2 Borna 2	Löwen-Apotheke, Markt 14,	Tel. 03433/27330
A3 Borna 3	Apotheke im Kaufland, Am Wilhelmschacht 34,	Tel. 03433/204882
A4 Borna 4	Apotheke am Krankenhaus, Rudolf-Virchow-Straße 4,	Tel. 03433/27430
A5 Borna 5	Adler-Apotheke, Leipziger Str. 26a,	Tel. 03433/204024
A6 Borna 6	farma-plus Apotheke an der Marienkirche, Sachsenallee 28b,	Tel. 03433/7468760
A7 Böhlen 1	Galenus-Apotheke, Röthaer Str. 5,	Tel. 034206/5900
A8 Böhlen 2	Ahorn-Apotheke, Leipziger Str. 2,	Tel. 034206/77088
A9 Kitzscher	Die Engel Apotheke, Glück-Auf-Weg 2a	Tel. 03433/741216
A10 Neukieritzsch	Linden-Apotheke, Markt 3,	Tel. 034342/51381
A11 Regis-Breitungen	Stadt-Apotheke, Schillerstraße 31,	Tel. 034343/51353
A12 Rötha 1	Stadt-Apotheke, Lessingstraße 2,	Tel. 034206/54107
A13 Rötha 2	Apotheke am Markt, Markt 7,	Tel. 034206/78834
B1 Groitzsch 1	Apotheke am Markt, Markt 12,	Tel. 034296/43708
B2 Groitzsch 2	Arkaden-Apotheke, Breitstraße 16	Tel. 034296/41750
B3 Pegau 1	Löwen-Apotheke, Breitstraße 51	Tel. 034296/9750
B4 Pegau 2	Kirchplatz-Apotheke, Kirchplatz 18-19,	Tel. 034296/397744
B5 Zwenkau 1	Laurentius-Apotheke, Pegauer Str. 15,	Tel. 034203/5790
B6 Zwenkau 2	Markt-Apotheke, Weinhold-Arkade 4	Tel. 034203/54400
B7 Markkleeberg 1	Ahorn-Apotheke, Koburger Str. 50,	Tel. 0341/92647764
B8 Markkleeberg 2	Pelikan-Apotheke, Hauptstraße 62,	Tel. 0341/3582458
B9 Markkleeberg 3	Rathaus-Apotheke, Rathausstraße 35,	Tel. 0341/3588788
B 10 Markkleeberg 4	Römer-Apotheke, Sonnensiedlung 2a,	Tel. 0341/3580415
B11 Markkleeberg 5	Torhaus-Apotheke, Arndtstraße 2,	Tel. 0341/3379590
B12 Markkleeberg 6	Apotheke am Marktkauf, Städtelner Str. 54	Tel. 0341/3582418
B13 Markkleeberg 7	Apotheke am Park, Hauptstraße 8,	Tel. 0341/3582303
B14 Markkleeberg 8	Apotheke im Globus, Nordstraße 1,	Tel. 034297/48533
B7 Frohburg 1	Apotheke am Markt 16,	Tel. 034348/51362
B14 Frohburg 2	Sonnen-Apotheke, Str. d. Freundschaft 31,	Tel. 034348/53622
B8 Geithain 1	Löwen-Apotheke, Leipziger Str. 7,	Tel. 034341/42360
B9 Geithain 2	Apotheke am Stadtpark, R.-Koch-Str. 6,	Tel. 034341/42930
B11 Geithain 3	Linden-Apotheke, August-Bebel-Str. 1,	Tel. 034341/44550
B10 Kohren-Sahlis	Kohrener Land-Apotheke, Markt 130,	Tel. 034344/61329

01.09.2018	B7
02.09.2018	A7
03.09.2018	A8
04.09.2018	A9
05.09.2018	A10
06.09.2018	A11
07.09.2018	A12
08.09.2018	B8
09.09.2018	A8
10.09.2018	A13
11.09.2018	B1
12.09.2018	B2
13.09.2018	B3
14.09.2018	B4
15.09.2018	B9
16.09.2018	A9
17.09.2018	B5
18.09.2018	B6
19.09.2018	B7
20.09.2018	B8
21.09.2018	B9
22.09.2018	B10
23.09.2018	A10
24.09.2018	B10
25.09.2018	B11
26.09.2018	B12
27.09.2018	B13
28.09.2018	B14
29.09.2018	B11
30.09.2018	A11

**HINWEIS: Am Samstag beginnt der Notdienst nach Plan um 18 Uhr. Im Zeitraum von 8 -18 Uhr sind folgende Apotheken des Dienstbereitschaftskreises regelmäßig geöffnet und somit dienstbereit:**

A3 – Apotheke im Kaufland Borna	Tel. 03433/204882
B12 – Apotheke am Marktkauf Markkleeberg	Tel. 0341/3582418
B14 – Apotheke im Globus Markkleeberg	Tel. 0341/48533

### ■ Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

**Bereich Geithain/Borna an Feiertagen, Samstag und Sonntag von 9 bis 11 Uhr**

<b>Sa 25.08.18, 09.00-11.00</b> Praxis Dipl.-Stom. Heike Vogel, Schillerstraße 6, 04643 Geithain, Tel. 034341/42307	<b>Sa 15.09.18, 09.00-11.00</b> Praxis Dr.med. Katrin Barkschat, Badstr. 22, 04651 Bad Lausick, Tel. 034345/22231
<b>So 26.08.18, 09.00-11.00</b> Praxis Dipl.-Stom. Heike Vogel, Schillerstraße 6, 04643 Geithain, Tel. 034341/42307	<b>So 16.09.18, 09.00-11.00</b> Praxis Dr.med. Katrin Barkschat, Badstr. 22, 04651 Bad Lausick, Tel. 034345/22231
<b>Sa 01.09.18, 09.00-11.00</b> Praxis Dipl.-Stom. Heike Weiß, Siedlung 13, 04643 Geithain, OT Narsdorf, Tel. 034346/60239	<b>Sa 22.09.18, 09.00-11.00</b> Praxis Dr. Andreas Berndt, Bahnhofstr. 28, 04654 Frohburg, Tel. 034348/51545
<b>So 02.09.18, 09.00-11.00</b> Praxis Dipl.-Stom. Heike Weiß, Siedlung 13, 04643 Geithain, OT Narsdorf, Tel. 034346/60239	<b>So 23.08.18, 09.00-11.00</b> Praxis Dr. Andreas Berndt, Bahnhofstr. 28, 04654 Frohburg, Tel. 034348/51545
<b>Sa 08.09.18, 09.00-11.00</b> Praxis Dipl.-Stom. Maria Nowak, Am Riff 1, 04651 Bad Lausick, Tel. 034345/22490	<b>Sa 29.09.18, 09.00-11.00</b> Praxis Andre Rose, Markt 10, 04654 Frohburg, Tel. 034348/51390
<b>So 09.09.18, 09.00-11.00</b> Praxis Dipl.-Stom. Maria Nowak, Am Riff 1, 04651 Bad Lausick, Tel. 034345/22490	<b>So 30.09.18, 09.00-11.00</b> Praxis Andre Rose, Markt 10, 04654 Frohburg, Tel. 034348/51390

### ■ Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

Über die Einsatzzentrale des kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes, **Tel. Nr. 0341-19292** kann der diensthabende Arzt bzw. die diensthabende Praxis erfragt werden. Für lebensbedrohliche Zustände, wie Bewusstlosigkeit, heftiger Brustschmerz, schwere Atemnot, bei starken Blutungen sowie schweren Unfällen ist der Rettungsdienst zuständig und rund um die Uhr über den Notruf **112** bei Bedarf zu erreichen.

Der aktuelle Notdienstplan ist immer unter <http://www.zahnaerztesachsen.de/app/presse/ndk/Leipzig/Geithain/list> zu finden. Tagaktuell sind die Bereitschaftsdienste auch der Tagespresse zu entnehmen.